



Ihr Männer, ihr wißet, daß bey dieser Arbeit unfer Gewinn ist. Mandt. der Ap. XIX. 23.

Erste Abtheilung.

Von dem,

was in Rücksicht auf die Ehehindernisse in den Rechten gegründet ist.

I.

In dem natürlichen Privatrechte.

§. I.

Die eheliche Gesellschaft, nach dem natürlichen Privatrechte betrachtet, entsteht bloß durch den Vertrag, durch welchen sich Mann und Weib zur Erzeugung und Erziehung der Kinder vereinigen.

§. 2.



§. 2. Nach dem nämlichen Rechte ist also nur jenes eine Ehehinderniß, was den wesentlichen Eigenschaften eines jeden Vertrags, oder dem besonderen Endzwecke der ehelichen Gesellschaft entgegen gesetzt ist.

§. 3. Mangel der Vernunft, unreifes und unmündiges Alter, da man noch nicht fähig, seine Handlungen den Pflichten gemäß einzurichten, und sich zu erhalten, vom Willen und der Oberherrschaft der Eltern, oder der Vormünder abhanget; Betrug oder Irrthum, in den man in Ansehung des Wesentlichen des Vertrags, oder der Person, welcher man sich verbindlich machen wollte, geführt worden; ungesetzte Gewalt, Versprechen und Bedingnisse wider den Endzweck des Vertrags, wider höhere Grundgesetze, Treue und Gewissen, wider die Rechte eines dritten, oder wenn man etwas verspricht, was man zu erfüllen nicht in Stand kommen kann, alles dieses steht jedem Vertrage, und hiemit auch dem ehelichen entgegen.

§. 4. Man mag aber in der Ordnung der Personen, welche von einem gemeinen Stammvater abstammen, und Blutsverwandte heißen, entweder die gerade Linie, die lauter Personen enthält, deren eine die andere gezeuget hat, oder die Seitenlinie, welche die Verschwisterten darstellt, durchgehen, so ist ohne Beyhilfe unserer heiligen Offenbarung und anderer positiven Gesetze schwer, unter solchen Personen einen Grad, oder einen Abstand anzugeben, in welchem die bloße Vernunft die Ehe wegen der Blutsverwandtschaft unwidersprechlich verboten fände.

hände. Sieh das Lehrbuch der praktischen Philosophie von Joh. Georg. Heinrich Feder Moral I. Th. II. S. II. Absch. 21. S. wie auch Recht der R. II. Th. II. S. I. Absch. S. 44.

§. 5. Auch das kaiserl. königl. thesesianische adeliche Kollegium zu Wien hatte an dem seel. Hofrath von Kiegger einen Lehrer, welcher allen denjenigen, die immer mit dem blossen Vernunftlichte zu Herabsetzung der Offenbarung, und der positiven Gesetze alles erweisen wollen, Trost geboten, daß sie ihm erweisen sollen, daß die Ehe, nach dem blossen Naturrechte betrachtet, auch in der geraden Linie der Blutsverwandten eine allgemeine Hinderung finde.

§. 6. Daß dergleichen Ehen schon wider die natürlichen Triebe seyn, daß bey denselben, wegen allzugrosser Ungleichheit der Eheleute im Alter, Unfruchtbarkeit, und schlechte Zeugung zu besorgen wäre, daß das väterliche Ansehen, die väterliche Gewalt, mit der ehelichen Gleichheit, und Liebe nicht bestehen könne, und die kindliche Ehrfurcht, und Unterwürfigkeit verschwinden müßte, alle diese Einwendungen sind auf Sand gebauet. Besteht denn nicht in positiven Gesetzen die Unterwürfigkeit des Weibes in Ansehung des Mannes mit der Liebe? Ist nicht das Ansehen, die Herrschaft eines Landesfürsten, jener eines Vaters weit überlegen, und kann dieselbe nicht forthin bestehen, wenn der Landesfürst eine aus seinen Unterthanen zur Ehe nimmt? Muß eben sogleich bey dieser alle Ehrfurcht und Unterwürfigkeit verschwinden?



Ich höre mir freylich hierauf öfters, aber auch nichts anderes antworten, als dieses: der Landesfürst kann sein Ansehen gegen eine Person aufgeben, dieselbe von den Pflichten der Unterthanen loszählen; der Vater kann dieses aber nicht in Ansehung derer, die von ihm abstammen, und ihm vermöge des natürlichen Gesetzes Ehrfurcht und Unterwürfigkeit schuldig sind. Und ich fragte auch sodenn hierauf vergebens: ob aber doch das Ansehen, und die Gewalt des Landesfürsten, die Ehrfurcht und die Unterwürfigkeit des Unterthans mit der Liebe, und den ehelichen Pflichten bestehen könne, wenn der Landesfürst eine aus den Unterthanen zur Ehe nimme, und dieselbe von der nach dem natürlichen Staatsrechte schuldigen Ehrfurcht und Unterwürfigkeit nicht loszählet. Genug, wann es seyn kann, so wird es dort sowohl, als da seyn müssen. Obgleich der Vater als Vater gegen den Sohn ungleich grössere Rechte hat, so kann ja doch der Vater mit dem Sohne in eine gleiche Handlungs- oder Gütergesellschaft treten, worinn der Sohn, ohne die Ehrfurcht, und die Unterwürfigkeit, die er dem Vater, als Vater schuldig ist, zu verlegen, ohne der väterlichen Gewalt, dem väterlichen Ansehen als Sohn zu nah zu treten, in Ansehung der Handlung und der Güter gleiche Rechte fodern kann.

§. 7. Von Ehehindernissen wegen der Schwägerchaft: nämlich zwischen dem Mann, und des Weibes Blutsverwandten, zwischen dem Weibe und des Mannes Blutsverwandten weis das blosser Recht der Natur wohl gar nichts.

§. 8. Eben so wenig läßt sich aus dem blossen Naturrechte erweisen, daß dem Manne der bereits mit einem Weibe geschlossene Ehevertrag ein Hinderniß sey, mit mehreren Weibern dergleichen Eheverträge zu schliessen. Daß der Hausfriede, die Erziehung der Kinder, und die Erziehung derselben dadurch erschweret würde; und deswegen, weil eben so viel Mädchen als Knaben geboren werden, ein offenbarer Eingriff in die natürlichen Rechte des andern erfolgen müßte, wenn einer sich mehr als eine Frau zugleich nähme, sind fürwahr schlechte Gründe. Ein Glück, daß es noch Mittel giebt den Hausfrieden zu erhalten, denn sonst würden Weiberspitäler, und vieles Hausgesind halten, aus eben der Ursache den Gesetzen der Natur entgegen seyn. Auf Hausfrieden, und gute Erziehung der Kinder muß ja doch, und kann auch in fremden Erziehungshäusern gesehen werden. Warum sollte es nicht auch der Hausvater zuwegebringen können? welchen freylich das Naturrecht immer verbinden würde, nicht mehrere Eheverträge, als nur so viele zu schlüssen, denen er, vermög seiner Kräfte, seines Vermögens, und seiner übrigen Umstände, pflichtmässig nachleben könnte. Die Bevölkerung würde, meines Erachtens, auf diese Weise so wenig dabey leiden, daß dieselbe vielmehr befördert würde, da eben die beynabe gleiche Zahl der Knaben und Mädchen die Verehlichungen und die Bevölkerung verhindert, weil nämlich Mannspersonen durch mehrere Umstände auffer Stand sich zu verehlichen gesetzt werden können, und die, welche im Stande bleiben, nicht mehr Mädchen zur Ehe nehmen dürfen. Alle diese Vernunftschlüsse will ich jedoch nicht nur ohne mindesten Abbruch, sondern vielmehr mit

Ver.



Verehrung der positiven göttlichen und menschlichen Gesetze, wodurch andere Bestimmungen erfolgen sind, und nur wider jene gesagt haben, welche alles sogleich aus dem blossen Naturrechte dikratorisch herleiten wollen.

§. 9. Nur damals würde der, welcher einem Weibe die Ehe versprochen, oder dieselbe mit ihr bereits geschlossen hat, in dem natürlichen Privatrechte eine Hinderniß finden, zugleich mit einer andern Eheversprechen zu machen, wenn er ausdrücklich mit der ersteren übereingekommen wäre, keine andere zugleich zu nehmen.

§. 10. Daß hingegen bey dem Weibe das Band der Ehe mit einem Manne schon im Rechte der Natur eine Hinderniß sey, mit einem andern Eheversprechen oder Ehekontrakt dergestalt einzugehen, daß sie ihn neben dem erstern zugleich als Ehegatten haben sollte, an dem läßt sich meines Erachtens nicht zweifeln, weil das von einem schon schwangere Weib nicht mehr von anderen empfangen kann, und doch ungewiß bliebe, welcher der Vater ist, wodurch also der natürliche Erziehungstrieb ausgerottet würde.

§. 11. Daß die Ehe ungiltig sey, wenn der Vertrag von der Haltung der ewigen Keuschheit bezeuget wird, dieses ist ein unabänderliches Gesetz; denn in eine die Erzeugung und Erziehung der Kinder zur Absicht habende Gesellschaft sich einlassen, und zugleich die Nichterzeugung, und Nichterziehung der Kinder einander angeben, ist ein offener Widerspruch. Ein anderes
wä

wäre es, wenn Eheleute dieses nach schon geschlossenem Vertrage thäten, denn es widerspricht sich nicht, in eine Gesellschaft mit der ihr eigenen Absicht eintreten, und hernach mit wechselseitigem Einverständniß einem gesellschaftlichen Rechte entsagen.

§. 12. Erklärungswerther aber ist die Frage: ob, nach dem bloßen Naturrecht, wegen vorher Gott gelobter Keuschheit die nachhin vollbrachte Ehe ungiltig sey. In einem solchen Stande, in welchem unsere Handlungen nur von dem Willen, und der Oberherrschaft eines andern ihre Giltigkeit, oder ihren Bestand haben, kann eben der, bey dem die Oberherrschaft ist, den Untergebenen von dem Hindernisse, so aus einem solchen Gelübde folgete, bald befreyen? Allein in dem Stand der natürlichen Freyheit können wir eben deswegen, weil wir uns freywillig Gott verbunden haben, weder bey uns selbst, weder bey anderen, die uns nemlich an Rechten gleich sind, platterdings keine Befreyung finden, wenn uns nicht Gott selbst durch das natürliche Gesetz Aushilfe gibt. Dergleichen Aushilfe und ihr Grund ist in dem vorgetragenen Falle bey dem Vernunftlichte gar bald zu ersehen. Bilden wir uns nur einen vor, der sich verlobet hat, sein Geld zu lauter frommen Absichten zu verwenden; mit dem wir aber, weil wir von seinem Gelübde nichts wußten, uns in einen Vertrag eingelassen, worinn er, auf unser an ihn übertragenes, ihm übergebenes, ja bereits von ihm genossenes Eigenthum dergestalt unser Schuldner geworden, daß er uns unsere Sache nicht einmal zurückgeben könnte, wie er dieselbe empfangen hat. Wird wohl dieser sagen können: ich habe mich verlobt mein Geld zu lauter frommen Ab-

sichten zu verwenden, darum hab ich auch keine Pflicht, mit dem durch das Gelübde nur Gott gewidmeten Gelde die gemachten Schulden zu zahlen? Oder, wenn er es sagt, werden wir wegen seines Gelübdes unsere verschlimmerte Sache zurücknehmen, und ihn der versprochenen Bezahlung entlassen müssen? Gewiß nicht; denn aus dem natürlichen Gesetze, welches den Nächsten zu verletzen verbeut, erkennen wir ohne Anstand, daß ein Gelübde nur in soweit und in solang von Gott angenommen werde, als hieraus keine Verletzung des dritten folget. Es bleibt also auch der, welcher vorher Gott die Keuschheit gelobte, und sich sodann vereblichte, seinem Ehegatten jene Pflichten zu erfüllen schuldig, auf deren Verheißung sich dieser ihm übergeben hat. Er wird zwar eben so, wie ein anderer gelübdeswidriger Schuldenmacher dieses, daß er das Gelübde übertrat, und sich in einen Stand, dasselbe nicht erfüllen zu können setzte, zu bereuen haben: allein dieß wird den andern Ehegatten so wenig hindern, die ehelichen Pflichten zu fordern, so erlaubt es ist, daß von dem reumüthigen Schuldenmacher die Gläubiger Bezahlung fordern.

§. 13. Zum Ueberflus frage man den Widersacher nur noch um folgendes: ob wir nicht verbunden sind, immer nach dem größeren Gut zu trachten? ob es nicht möglich werden könne, daß in gewissen Umständen besser, und den natürlichen Gesetzen gemäßer sey heurathen, als ledig bleiben; ob wir ein Gelübde machen können, wenn wir wirklich in solche Umstände kämen, das Bessere, und die größeren Pflichten zu verlassen? ob das die größte Pflicht, und eine Pflicht gegen Gott heißen könne, etwas zu erfüllen, was Gott
durch

durch das natürliche Verbot, Niemanden zu verletzen, satzſam erkläret hat, nicht annehmen zu wollen? Die ſtrengſten Vertheidiger des Gelübdes lehren, daß der, welcher ein Gelübd gemacht hat, keiner Erlaubniß, keiner Befreiung bedürftig iſt, daſſelbe in etwas offenbar beſſeres umzuändern. Nach dieſem wahren Satz iſt nun bey dem, der nach angelobter Keuſchheit ſich verhehlichte, die Ehehinderniß vollkommen gehoben, wenn er das Gelübd die Keuſchheit zu halten, wodurch der Ehegatte in ſeinen Rechten verleget wurde, in das, was beſſer als verlegen iſt, nemlich in die Beobachtung dieſer Rechte umändert. Wir werden ſehen, daß in den erſtern Zeiten unſerer Kirche durch die vorher abgelegten feyerlichſten Keuſchheitsgelübde die darnach vollbrachte Ehe nicht ungiltig gemacht worden. Im bloſſen Naturrecht wird ohnehin den feyerlichen Gelübden keine größere Kraft und Verbindlichkeit, als den unfeyerlichen zuerkennet.

§. 14. Es iſt aber auch nichts lächerlicher, als auf die Frage, ob die eheliche Geſellſchaft eine von Gott gebotene Geſellſchaft ſey? die Antwort hören: ſie ſey es in Anſehung des ganzen menſchlichen Geſchlechts. Das ganze menſchliche Geſchlecht heurathet ja nicht, ſondern nur Perſonen dieſes Geſchlechts: Wir müſſen alſo eine natürliche Regel in Anſehung eines jeden inſonderheit wiſſen, und dieſe zeigt der Urheber der Natur unſerer Vernunft durch den von ihm feſtgeſetzten Endzweck, und die hiezu gegebenen Mittel, woran uns auch unſer eigenes Leibsgebäude, und die natürlichen Triebe mahnen. Hieraus darf man nemlich ohne Scheu dieſe Regel ziehen, die eheliche Geſellſchaft iſt jedem geboten, der Kraft,

B 2

Vers

Vermögen, und durch keine höheren Gesetze ein Hinderniß hat, Kinder zu zeugen, und zu erziehen. Ein solcher kann also nicht platterdings willkürlich diesem Gebot durch ein Gelübd ausweichen; denn dieses hieße sodenn nicht ein dem Urheber der Natur, sondern ein wider den Urheber der Natur gemachtes Gelübd, welches den höheren Gesetzen entgegen streitet, und keine Verbindlichkeit wirken kann. Wenn es gänzlich in dem freyen Willen des Menschen stünde zu heurathen, oder nicht zu heurathen, so könnte sich dieser so gut als der andere, und so könnte sich also ein jeder des Heurathens entschlagen, und die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts gieng wider den Willen des Schöpfers zu Grunde. Die Antwort hierauf, es werde niemals geschehen, daß sich alle des Heurathens entschlagen werden, und folglich sey der Untergang des menschlichen Geschlechts nicht zu besorgen, heißt bey einem vernünftigen Mann gar nichts. Der vernünftige Mann fragt nicht, was wird geschehen? sondern was darf geschehen? da also vom Schöpfer die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts geboten ist, so will er beantwortet haben, welchen Personen dieselbe geboten sey? Und da wird die Antwort gleichwohl noch auf einen jeden ausfallen müssen, welcher nicht schon in der von uns aus dem Naturrecht hergeleiteten Regel für sich eine Ausnahme findet, und für den das unehliche Leben sodenn gewiß besser oder wie es insgemein heißt, ein besseres Gut ist.

§. 15. Nach dem blossen Naturrecht ist das Eheband nicht platterdings unzertrennlich; und es findet sich also auch kein Grund zur Hinderniß einer anderen Ehe nur deswegen, weil er noch lebt, mit dem
man

man einen Ehevertrag eingegangen. Es ist nemlich nach dem blossen Recht der Natur die Ehe so, wie andere Verträge auflöslich, sobald der Endzweck erreicht ist; und Eheleute ihren Vertrag nicht ausdrücklich auf eine beständige Gesellschaft gemacht haben. Sind so viele Kinder, als die vereinigten Eheleute haben erzeugen wollen oder können, schon auch erzogen; befinden sich diese Eheleute in Umständen, worinn sie anderer wechselweiser Dienste nicht mehr bedürftig sind; wie soll die bloße Vernunft noch auf einer nothwendigen Unzertrennlichkeit beharren? Wäre auch der Ehevertrag auf eine beständige Gesellschaft gemacht, so wären dergleichen Eheleute noch nicht gehindert, wenn es ihnen beiderseits gefällt, sich von einander zu trennen. Kommt aber noch schwere Beleidigung, Leibes- und Lebens-Gefahr, oder Untreue dazu, so hindert das natürliche Gesellschafts-Recht den dergestalt beleidigten, oder in Gefahr gesetzten Ehegatten nicht, nach getroffener Fürsorge für die Erziehung seiner Kinder, auch ohne Einwilligung des andern Theils aus der ehelichen Gesellschaft zu treten.

§. 16. Aus dem, was bishero angeführet worden, ist überhaupt leicht abzunehmen, wer in blossen Stande der Natur das Recht habe die Ehehindernisse zu heben, wenn dieselben nur nicht solche sind, welche gar nicht gehoben werden können; als zum Beyspiele, Mangel der Vernunft, vorübergehende und beständige Unvermögenheit ehelich bezuwohnen, und alles, was höhern Grundsätzen und dem Gewissen entgegen steht.

§. 17. Der Betrogene, der Irrgeführte, der Gezwungene, und jeder, dessen Rechte durch den Ehe-



vertrag verletzet wurden, kann also nach dem natürlichen Privatrechte Ehedispensen ertheilen. Und in Ansehung jener, deren Handlungen von dem Willen, und der Guttheilung anderer abhängen, ist auch folglich bey Aeltern, bey Vormündern, bey denen, die die Oberherrschaft haben, das natürliche Gericht in Ehesachen.

§. 18 Da wir nun wissen, was nach dem natürlichen Privatrecht Ehe, und Ehehinderniß ist, und daß es auch bey dem Bestand oder den Hindernissen des Ehevertrags eben so, wie in andern Verträgen, auf die ankömmt, die daran Theil, und Recht haben; so erkennen wir schon die ersteren Grundsteine, welche dem Landesfürsten, an den im Staate die oberste Gewalt durch den Unterwerfungs-Vertrag übertragen worden, zur festen Ruhe seines Rechtes auch in Ansehung der Eheverträge und der Ehehindernisse gesetzt sind. Allein das Gebäude wird im folgenden sichtbar werden.

II.

In dem natürlichen Staatsrecht.

§. 19. Die Staatsverbindung läßt sich gewiß nicht ohne den Vertrag der Unterwerfung gedenken, vermög welchen eben die, die in die Staatsverbindung eingetreten sind, in allem, so sich auf den Endzweck des Staats, und dessen Erlangung, oder das allgemeine Beste beziehen kann, und nicht wider die göttlichen Gesetze streitet, ihre natürliche Freyheit an eine oberste Gewalt, sey diese nun bey einem oder mehreren, abge-

abgetreten, und folglich versprochen haben, nichts zu wollen, was nicht die oberste Gewalt will. Sobald also diese in Sachen, die auf den Staat und das allgemeine Beste einen Bezug haben, etwas nicht will, kann es auch der Unterthan nicht eigentlich wollen. Und hat auch die oberste Gewalt den Willen des Unterthans in einer Handlung im Anfange oder durch eine Zeit nicht gestört, so kann doch dieser Willen, und die Giltigkeit einer solchen Handlung nicht fernere bestehen, wenn die oberste Gewalt es für das künftige nicht mehr will, eben deswegen, weil der Regent den ihm unterworfenen Willen des Unterthans eben so, als seinen eigenen zum Besten des Staats in allem ändern kann, worinn er nicht selbst durch göttliche Befehle an gewisse Gebote und Verbote gebunden ist.

§. 20. Alle Versprechen, Verträge, Gelübde, welche nicht über einen Gegenstand, der ohnehin durch göttliche Befehle geboten oder verboten ist, und nur um die Befolgung, oder die Unterlassung mehr zu befestigen gemacht sind, unterliegen hiemit, nach dem natürlichen Staatsrecht, dem Willen des Regenten in Rücksicht auf das von ihm allein zu besorgende, von ihm allein zu beurtheilende allgemeine Beste; dergestalt, daß ihn keine menschliche Gewalt an deren Bestimmung, Erhaltung oder Zernichtung hemmen kann, und der, welcher ihn hemmen wollte, schon nach den göttlichen Rechten, worunter das natürliche und allgemeine Staatsrecht gewiß ist, als ein Rebell anzusehen wäre.



§. 21. Ist dieses nun überhaupt, und in Ansehung aller Verträge nach der gesunden Vernunft unumstößlich, wie könnte man Anstand nehmen, sogleich die Folge zu ziehen, daß auch bey Eheverträgen, und bey Hindernissen dieser Verträge alles, was nicht schon durch göttliche Gesetze seine Bestimmung hat, in Rücksicht auf die Giltigkeit und den Bestand des Vertrags nur allein dem Willen des Landesfürsten, und um so gewisser überlassen sey, als auf diesen Verträgen, wie Cicero sagt, *Seminarium Reipublicæ* die Pflanzschule des ganzen Gemeinenwesens beruhet.

§. 22. Aus dieser Hauptfolge übersieht die gesunde Vernunft die ganze Reihe der weiteren unlängbaren Folgen für die landesfürstliche Macht in Ehesachen. Welchem nemlich durch das Recht die Beforgung eingeräumt ist, daß der Endzweck erreicht werde, der ist vermög eben des Rechts auch befugt, die Mittel dazu anzuwenden; und der Landesfürst wird hiemit, wegen seines Rechts auf das Beste des Gemeinenwesens, und auf dessen Pflanzschule, oder die Erzeugung und Erziehung der Kinder zu sehen, alles, was diesen Endzweck erreichen macht oder befördert, gebieten, alles, was diesen Endzweck verhindert, oder hemmt, verbieten; und nach seinem Urtheile hierin in soweit bestimmen und einschränken können, als nicht schon eine göttliche Bestimmung oder Einschränkung vorhanden, die er freylich sodenn nicht nur selbst zu befolgen, sondern auch mit seinen Gesetzen zu befestigen hat.

§. 23. Und da überhaupt alles Recht über andere, insonderheit aber das landesfürstliche Recht über Unterthanen unnütz wäre, wenn nicht ohne alle Widerrede,

derrede, ohne allen Widerstand, dem Rechte Gehorsam und Gehorsam geleistet werden müßte: so haben sich die ehelichen Gesellschaften, nicht weniger als andere mindere Gesellschaften, mit welchen sie der grossen bürgerlichen Gesellschaft, und dem allgemeinen Besten untergeordnet sind, vollkommen nach den Befehlen des Landesfürsten auch mit Hintansetzung ihres Privatnutzens zu richten, und ist im Staate keine andere menschliche Gewalt begreiflich, welche den Landesfürsten in Bestimmung der Eheverträge und Ehehindernisse hindern könnte.

§. 24. Nach der dem Landesfürsten allein zukommenden obersten Gewalt über die Verträge wird derselbe hiemit Macht haben unter nahen Blutsverwandten, welche eben wegen ihres näheren Umgangs, und ihrer grössern Vertraulichkeit mit Vorspiegelung, oder in Hofnung baldiger Ehe, noch vor derselben zur verderblichen und der Bevölkerung nachtheiligen Unzucht einander verleiten könnten, über die Verbote, die wir in den geoffenbarten göttlichen Befehlen enthalten zu seyn sehen werden, noch weitere Eheverbote beizusetzen; aber auch zugleich sich vorbehalten können, nur gewisse Grade und Abstände der Blutsverwandten oder auch Verschwägerten zu bestimmen, in welchen allein und ohne von einer menschlichen Gewalt zu wagenden Erweiterung, die Eheverträge ungiltig seyn sollen.

§. 25. Staatsursachen, die eine gute Einrichtung, und ein gemeinnütziges Verhältniß unter den Klassen der Bürger fodern, werden dem Landesfürsten das Recht geben, sogar zwischen Personen von



verschiedenem Stande entweder Eheverträge zu ver-
bieten, oder dergleichen unter Personen von unglei-
chem Stande geschlossene Ehen nicht alle bürgerliche
Rechte gleich andern genießen zu lassen.

§. 26. Das Majestätsrecht, den Lastern im
Staate alle mögliche Schranken zu setzen, enthält oh-
nehin auch das Recht zu Befestigung der ehelichen
Treue, und Hindanhaltung sowohl der Ehebrüche,
als der Todschläge, zu verordnen, daß keine Person,
welche sich noch bey Lebzeiten ihres Ehegatten in Ehe-
versprechen mit einem andern eingelassen, und des-
wegen nicht nur Ehe gebrochen, sondern hiedurch
wohl gar zu dem beförderten Tode ihres Ehegatten
entweder Ursache, oder Gelegenheit gegeben, mit ei-
nem solchen Eheversprecher jemals eine gültige Ehe
schließen könne.

§. 27. Jedem Staate wäre zu wünschen: daß
unter den Bürgern keine Verschiedenheit der Religion
herrschte, woraus so oft auch andere höchst schädli-
che Entzweyungen der Gemüther entstehen. Allein
die Gewissen lassen sich nicht mit Gewalt zu andern
Meinungen bringen, und es entstünde oft grösseres
Uebel im Staate, wenn Bürgern nach Verschieden-
heit ihrer innern Religion nicht auch verschiedener
äusserer Gottesdienst entweder aus Gnade, oder im-
merzu gar durch Verträge gestattet würde. Da
wird es nun freylich bey dem Landesfürsten beruhen,
ob Personen, deren die eine von der anderen der Re-
ligion nach unterschieden ist, auch Eheverträge, und
mit was für Bedingnissen in Ansehung der Erziehung
der Kinder, oder unter was für einer Einschränkung
an-



anderer bürgerlichen Rechte sie dieselben eingehen dürfen.

§. 28. Der dem Regenten nicht erweisen kann, in dem göttlichen Gesetze selbst von der Pflicht zur Bevölkerung durch rechtmässige Verehligung beyzutragen, ausgenommen zu seyn, dieser kann sich durch blossen Willen, oder eine besondere, mit wem immer gemachte Einverständnis, oder durch Jurament und Gelübde zum ledigen Stande nicht dergestalt verbinden, daß ihn der Landesfürst nach Erfoderniß des Staats, und der Pflanzschule des Gemeinwesens nicht sollte verhalten können in eheliche Gesellschaft zu treten. Es ist nämlich in den Vorderfäzen schon satksam erwiesen worden, daß Gott der Urheber des natürlichen Staatsrechts wider dasselbe keine Verbindung annehme, daß weder Gelübde, noch Jurament, noch eine menschliche Gewalt begreiflich sey, wodurch wir zur Nichterfüllung der dem Staate schuldigen Pflichten verbunden werden könnten, und daß endlich durch Einverständnis, Gelübde oder Jurament ein Versprechen auch in willkürlichen Dingen niemals für jenen Fall habe gemacht werden können, wenn dieselben in Streit mit dem Besten des Gemeinwesens kämen, und dieses dabey leiden müßte.

§. 29. Zu mehrerer Sicherheit, daß nicht Eheverträge wider die göttlichen oder landesfürstlichen Gesetze, oder wider das Recht eines dritten geschlossen, und daß auch hiedurch die Eheleute nicht minder als andere von Vergehungen abgehalten werden mögen, wird es dem Regenten frey stehen, zur Giltigkeit der Eheverträge eine vorübergehende feyerliche Bekannts



Kanntmachung zu fodern, und sowohl die Feyerlichkeit selbst als den Ort der Bekanntmachung vollkommen nach seiner Willkühr zu bestimmen. Dem Regenten kann nemlich keine menschliche Gewalt vorschreiben, daß die Verträge nur damals giltig seyn sollen, wenn sie mit diesen und keinen andern Feyerlichkeiten geschlossen, an diesem, und keinem andern Orte, und von diesen und keinen andern Personen verkündigt worden: da Verträge, wenn sie nur nicht wider göttliche Gesetze streiten, nach dem natürlichen Staatsrechte dem Landesfürsten allein überlassen sind.

§. 30. Den Gewaltthätigkeiten muß im Staate immer ein besonderer Damm gesetzt werden. Und dieses ist wohl am meisten notwendig bey Ehen, wo einzig und allein durch freyen Willen und Liebe die Glückseligkeit der ehelichen Gesellschaft, und alles, was daraus zum Besten des Gemeinenwesens erfolgen soll, gegründet werden muß. Der also eine Person in Absicht sich mit ihr zu verehlichen wider ihren Willen entführen würde, diesen kann die landesfürstliche Macht unfähig erklären, eben mit dieser Person einen giltigen Ehevertrag zu schliessen, wenn auch die Entführte nach der Entführung in die Ehe eingewilliget hätte, nämlich in Erwegung, daß dergleichen Einwilligung immer verdächtig sey, und mehreren Entführungen Gelegenheit geben könnte.

31. Und können, wie wir schon oben überzeugt worden, die Aeltern nach ihrem Rechte, die Handlungen der Kinder so lang leiten, bis diese selbst dessen fähig sind; auch über die Eheverträge urtheilen, welche die Kinder eingehen wollen: so muß der Landes-

desfürst, dem alle mindere Gesellschaften untergeordnet sind, hiezu noch mehr befugt seyn. Es wird also bey ihm beruhen, dieses Urtheil unter seiner Oberaufsicht entweder ferner den Eltern oder Vormündern unmittelbar zu belassen, oder an andere Gerichte überzutragen, und zu verordnen, daß die Eheverträge, welche von Unmündigen ohne Wissen der Eltern, Vormünder, oder der vorgesetzten Obrigkeit geschlossen werden, ungültig seyn sollen.

§. 32. Wie die Verträge selbst, so sind auch überhaupt die über Verträge entstehenden Handel dem landesfürstlichen Urtheile unterworfen. Denn welcher anderer, der weder von Gott, noch von Menschen zum Richter der bürgerlichen Verträge aufgestellt worden, und keine Vollmacht aufzuweisen hat, Verträge, die nicht wider die göttlichen Gesetze streiten, für ungültig zu erklären, soll sich dieses Urtheil zueignen wollen? Es ist also auch Gericht und Urtheil über alle Eheversprechen, über alle Eheverträge nur allein bey dem Landesfürsten, von dem es abhängt, wem er die Ausübung dieses Rechts belassen, oder hinwegnehmen, oder zutheilen will. Wer immer dieses Recht sodenn ausübt, wird es auch niemals als eine eigene und unwiderrufliche, sondern als eine vom Landesfürsten bloß delegirte Gewalt ausüben, und der obersten Aufsicht des Regenten seine Sprüche und Urtheile ohne Widerrede unterziehen müssen.

§. 33. Sey es nun, daß ein solches Ehegericht die Ausübung der ihm vom Landesfürsten delegirten Macht über die Eheverträge zu urtheilen von undenklicher Zeit besorget habe; sey es, daß demselben



ben allein von undenklichen Jahren gestattet worden, Hindernisse der Eheverträge nach seinem blossen Gutbefinden zu bestimmen, und dieselben wieder aufzulösen, oder Ehedispensen zu ertheilen; sey es, daß die von diesem Gerichte bestimmten Ehehindernisse nicht nur durch langwierige Gewohnheit, sondern auch durch unzählbare landesfürstliche Gesetze bekräftiget worden; sey es endlich, daß sich Landesfürsten selbst durch undenkliche Zeit bey eigenen Eheverträgen nach diesen Hindernissen gerichtet, ihre Ehehändel der Untersuchung, und dem Spruche dieses Gerichts unterzogen: so wird doch aus allem dem nicht folgen, daß der Landesfürst die Untersuchung und Beurtheilung der Eheverträge, und der hierüber entstehenden Händel nicht an ein anderes ihm untergeordnetes Gericht übertragen, und die Bestimmung, Einschränkung, oder Dispensationen in Rücksicht auf die Hindernisse der Eheverträge sich allein nicht vorbehalten könne. Denn hier hat weder Gewohnheit, Verjährung, noch Privilegium statt; und so wenig die Landesfürsten sich der Pflicht für die Erhaltung und die Wohlfahrt des Staats zu sorgen entledigen können, so wenig können sie auch Dinge, die mit dieser Erhaltung und Wohlfahrt in Verbindung stehen, anderen dergestalt willkürlich, und unabhängig zu besorgen überlassen, daß sie und ihre Nachfolger verbunden seyn sollten, sich dieser Besorgung gar nicht mehr anzumassen. Ist denn nicht auch in anderen bürgerlichen Händeln gewöhnlich und löblich, daß der Landesfürst dieselbe, wenn sie gleich zwischen ihm selbst, und einem anderen Privaten entstehen, durch seine untergeordnete Magistraten nach den bestehenden Rechten untersuchen, entscheiden, und wenn es

die

diese Rechte sobern, wider sich selbst das Urtheil ergehen laßt? Allein ist deswegen ein solcher Magistrat besugt zu widerstehen, und Gewohnheit, Verjährung, und die gegen den Landesfürsten in Privathändeln geschöpften Urtheile vorzuwenden, wenn der Landesfürst das Gericht in derley Händeln an andere übertragen will? Und waren denn die Urtheile eines solchen Magistrats eigentlich nur dessen bloßser Wille? oder waren dieselben nicht vielmehr der nur durch ihn ausgeübte Willen des Landesfürsten selbst, der ohne einem anderen Rechenschaft zu geben, ohne von jemand sich hindern zu lassen, seinen Willen nach kurzer oder langer Zeit, so, wie es die Erhaltung, und die Wohlfahrt des Staats fodert, abändern kann? Ein solcher Magistrat möchte also seine Widersetzlichkeit noch so schön zu bemänteln suchen, so leuchtete das rebellische, das staatsgefährliche, das aller achtungswürdigste hervor.

§. 34. Die Erhaltung, die Kräfte des Staats, sein Vermögen hangen von der Bevölkerung und der zu dem Ende durch die Ehen zu befördernden Pflanzschule des gemeinen Wesens unstreitig ab. Alles demnach, wovon nicht die göttlichen Gesetze oder Staatsursachen bestimmen, daß es ein Hinderniß der Eheverträge sey, dem kann und darf der Regent im Staate keinen Platz geben; oder, was eben so viel ist, er ist schuldig die Ehehindernisse, die in den göttlichen Gesetzen, oder in den Staatsursachen nicht ihren Grund haben, als so viele Hindernisse der Erhaltung, der Kräfte und des Vermögens des Staats aufzuheben, oder wenigstens in jenen Hindernissen,
die



die zwar noch durch menschliche Gesetze, jedoch mit Zulassung einiger Ausnahmen zu bestimmen kommen, so viel es immer möglich ist, die Befreyungen zu erleichtern. Offenbar aber ist, daß diese Befreyungen nur erschweret, nicht erleichtert würden, wenn sie nur ausser Lands, wenn sie nur von dem, der sie theuer bezahlen kann, erhalten werden könnten. Ueberhaupt fodert es, nebst der Aufrechthaltung der Majestät, auch die Beförderung der Gerechtigkeit, und des allgemeinen Nutzens, daß über Sachen im Staate ausser dem Staate keine Urtheile geschöpft, und wohl gar vom Vermögen des Staates fremde Urtheilspreeher bezahlet werden sollen. Gott der Befestiger der von ihm gegebenen natürlichen Rechte, der Gebieter der Gerechtigkeit's Beförderung, vor dem dießfalls kein Unterschied zwischen Armen und Reichen ist, hat noch nicht geboten, und wird nie gebieten, daß jemand seine Heilmittel, geschweige denn Befreyungen, und Erlaubnisse in Dingen, die den Staat betreffen, ausser dem Staat suchen, und deswegen Geld ausser Land tragen solle.

§. 35. Wenn eigentlich gesagt werden könne, daß das eheliche Leben besser, und vollkommener sey, haben wir schon oben nicht nach unserem Sinne, sondern nach den unabänderlichen natürlichen Gesetzen erkläret (§. 14.). Daß ferner der Beherrscher des Staats (dem die vom Urheber des Staats befohlene Erhaltung, und Vervollkommnung ohne Beförderung des ehelichen Lebens ein zu erfüllen unmögliches Gebot wäre,) deswegen jeden, der nicht

er-

erweisen kann wegen Mangel der Kräfte, Vermögens, oder anderer Umstände zur Bevölkerung untauglich zu seyn, zur ehelichen Gesellschaft zu verhalten befugt sey, haben wir auch schon als eine nothwendige Folge unläugbarer Grundsätze dargethan. (§. 28.) Wie könnte nun hierauf dieser Satz als anstößig auffallen, daß der Landesfürst zur Hindanhaltung aller eiteln Vorwendungen, um damit sich jeder bestrebe nach Möglichkeit die zum Ehestande nothwendigen Mittel zu erwerben, und dem Staate taugliche Bürger erzeugen, und erziehen zu können, gewisse Belohnungen, Befreyungen und Gnadenbezeigungen nur jenen aussehe, die sich in eheliche Gesellschaft begeben, anderen aber destoweniger Immunitäten zu kommen lasse?

§. 36. Wenn auch das bloße natürliche Privatrecht einen Ehevertrag auf eine von der Willkür der Kontrahenten abhängige Zeit einzugehen gestattet, so würde doch immer im Staate die Pflanzschule des gemeinen Wesens, und die Bevölkerung dabey nicht wenig leiden, auch sonst daraus viele andere Unordnungserfolgen. Es sind immer die Umstände einer Familie ausser dem Staat von den Umständen der Familien, die den Staat ausmachen, unterschieden. Nicht nur jene Pflichten gegen andere, die ausser dem Staat sich in einer blossen Billigkeit gründen, sondern Pflichten gegen uns selbst, ja sogar gegen Gott, in-so weit dieselben mit der Wohlfahrt des Staats in Verbindung kommen, werden durch den Vertrag der bürgerlichen Unterwerfung Zwangspflichten, und wenn wegen der

C Gefahr



Gefahr des allgemeinen Besten, dem der Privatnutzen weichen muß, eine allgemeine Regel, und allgemeine Ordnung nöthwendig ist, so muß dieselbe für jeden gelten, wenn gleich durch einen oder anderen besondern Fall die Ordnung noch nicht zu Grunde liege. In diesen Wahrheiten, (nebst denen wir aber noch mehrere bald aus den geoffenbarten göttlichen Gesetzen hören werden) hat schon der Landesfürst unüberwindliche Beweggründe auf die Unzertrennlichkeit des Ehebandes auf das schärfste zu halten.

§. 37. Ja sogar in den uneigentlichen Ehescheidungen, die nur in einer zeitlichen Absonderung der Eheleute mit fortwährendem Ehebande bestehen, und wegen Untreue, Beleidigungen, Leib- oder Sittengefahren verlangt werden können, muß der Landesfürst auf das behutsamste verfahren lassen. Eine strenge Polizey wider alle Verlezer der ehelichen Pflichten wird vielen Ehescheidungsursachen vorbeugen, und ein Ehegericht, welches aus mannbaren, ernsthaften, unpartheiischen, selbst verehllichten, und die ehelichen Beschwerden und Umstände kennenden, Wissenschaft und Klugheit besitzenden mehrern Richtern zusammengesetzt ist, wird ohne viele Umtriebe, ohne kostbare Konsistorialprozesse, ohne klausulirte Rescripte die Ehescheidungen zu vermindern, und manche Säckerpen und Unbildklagen mit leichter Art und gutem Rath in Hausfrieden, Liebeserneuerung, eheliches Beywohnen, und Fortsetzung der übrigen ehelichen Pflichten umändern können. Aber solche Richter, wie ich gesagt, müssen dabey sitzen, und nicht andere, die noch zu jung, zu wenig ernsthaft, zu wenig



wenig verständig, einsehend, und flug sind, um von Ehefachen reden zu hören, geschweige denn ein angemessenes Urtheil davon zu sprechen. Und was hilft es, wenn unter einer Menge dergleichen untauglicher Richter auch einer, der noch fähig wäre, fässe? Führt dieser Mann die gründlichste Meinung, so unterliegt doch dieselbe oft der Mehrheit der Stimmen. Ist aber seine Meinung auch nicht die beste, und die übrigen vereinigen sich mit ihm aus Unwissenheit, so ist die Sache eigentlich durch einen entschieden, da sie doch von mehreren hätte überlegt, und entschieden werden sollen. Und endlich, wenn alles bey einem solchen Gerichte in den Händen eines einzigen Mannes ist, von dem die anderen nur der Widerhall sind, so laufen alle Geschäfte Gefahr theils übereilt, theils langsam, überhaupt aber eigenmächtig, willkürlich, partheyisch, und unordentlich behandelt zu werden.

III.

In den geoffenbarten göttlichen Gesetzen.

§. 38. Daß die Ehe von unserem Heilande zu einem Sakramente erhoben worden, diesen Satz glaubt der gutkatholische Jurist mit vollkommenster Unterwürfigkeit des Verstandes, und verehret alles, was in Unterstützung dieses Glaubensartikels von der in Glaubenssachen unfehlbaren katholischen Kirche aus der Schrift, und der Tradition zum Grunde genom-

men wird, und bey den Theologen weitläufig abgehandelt anzutreffen ist.

§. 39. In eben diesen Gründen der katholischen Kirche, und in den hierüber von gelehrten und redlichen Theologen verfaßten Abhandlungen finden sich aber diese zwey Sätze nicht: daß deswegen, weil Gott die Ehe zum Sakramente erhoben, der Ehevertrag der landesfürstlichen Macht entzogen sey, und daß die Ehe ohne Sakrament auch kein giltiger Ehevertrag seyn könne.

§. 40. Mensch! wer hat mich zum Richter oder Theiler über euch gesetzt? Luk. VII. 13. Da aber Jesus wußte, daß sie kommen, und ihn mit Gewalt nehmen würden, um ihn zum Könige zu machen, entwich er abermal auf den Berg, er allein. Joh. VI. 15. Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Joh. XVIII. 36. Diese Worte allein beweisen satzsam, daß Gott nicht auf die Welt gekommen, den Landesfürsten ihre königliche und richterliche Gewalt in bürgerlichen Verträgen, und anderen die Wohlfahrt des Staats betreffenden Dingen hinwegzunehmen.

§. 41. Insonderheit sind aber auch die Pharisäer übel angekommen, als sie von unserm Erlöser über einen gebrochenen Ehevertrag, nämlich wider die Ehebrecherinn bey Joh. cap. VIII. 6. einen Spruch zu erhalten versuchten. Sie wurden mit Beschämung abge-

abgefertiget, die Verdammung über den gebrochenen Ehevertrag den jüdischen Gerichtsgesetzen überlassen, und dem Weibe nur in Rücksicht auf das Gewissen gesagt: gehe hin, und sündige fort hin nicht mehr.

§. 42. Es hat nämlich Christus das Sakrament der Ehe nicht eingesetzt, um das natürliche Vertragsrecht aufzuheben, sondern um denenjenigen, welche dieses Bündniß miteinander eingehen, nur über das seine Gnade auch in der Kirche angeheben zu lassen, wenn sie sich dieser Gnade theilhaftig machen.

§. 43. Nur diese Gnade bleibt also in Aufhebung jener hinweg, welche das nicht leisten, was in der Kirche hierzu erfordert wird; ohne daß der Vertrag bloß deswegen auch nicht Vertrag seyn sollte. Das nämliche sagt Melchior Kanus mit diesen Worten: also lehret die Kirche nicht, daß jede Ehe ein Sakrament sey, de loc. Theolog. L. VII. cap. 5.

§. 44. Die göttlichen Worte bey Matth. XXVII 18. Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden, welche Worte der Sendung der Apostel vorgelegt worden, beweisen keineswegs, daß denselben hiedurch auch über bürgerliche Verträge, und Staatsfachen alle Gewalt gegeben worden. Denn eben diese Gewalt wird durch die nachfolgenden Texte, und noch mehr bey Joh. XVII. erklä-



ret, daß sie sich nur auf taufen, lehren Sünden nachlassen, oder zurückbehalten, und das ewige Leben beziehe. Streiten nun Verträge nicht wider die natürlichen Privat- oder Staatsgesetze, nicht wider die geoffenbarte Religion selbst, so wäre dieses ja auch (wider den Willen des Erlösers) ein bitteres Joch, eine unerträgliche Bürde gegen die Giltigkeit solcher Verträge den Verlust des ewigen Lebens festzusetzen.

§. 45. Wir haben nun also in Rücksicht auf die Giltigkeit der Eheverträge, und in Ansehung der Ehehindernissen alhier nur dieses anzuführen, was in den göttlichen geoffenbarten Gesetzen ausser dem, was darinn zur Befestigung der natürlichen Gebote, und hiemit auch der sich darauf beziehenden Ehegesetze enthalten ist, noch weiter in Ehesachen unabänderlich bestimmt worden.

§. 46. Die von den Rechten auch nur die ersten Gründe vernommen haben, diese wissen ohnehin, daß unter den Gesetzen des alten Testaments nicht nur sittliche und Religionsgesetze, sondern auch solche angetroffen werden, welche sich nur auf die bürgerliche Regierung des jüdischen gemeinen Wesens, und seine bürgerliche Gerechtigkeit bezogen. Diese gehören nun keineswegs unter die geoffenbarten, unabänderlichen Ehegesetze, und sind vielmehr ein Beweis, daß alles hierin der Willkühr der bürgerlichen Macht überlassen sey.



§. 47. In den Gesetzen unserer heiligen Religion wird vor allem ganz schön erkläret, wenn man, der höheren Vollkommenheit wegen, für sich eine Ausnahme haben könne, nicht zu ehelichen. Nirgends wird nämlich der unehliche Stand geboten, sondern es heißt vielmehr: von den Jungfrauen habe ich kein Gebot des Herrn — —; der Ehestand soll von allen ehrlich gehalten werden; um der Unkeuschheit Willen habe ein jeglicher sein Weib, und ein jegliches Weib ihren Mann; es ist besser ehelich werden, als Brunst leiden. I. Cor. VII. Nirgends wird unter die Vollkommenheiten gerechnet, zum Nachtheile eines dritten, oder des Staats, sich der ehelichen Gesellschaft entziehen, sondern es heißt weiter in dem nämlichen Briefe des Apostels: ein jeglicher bleibe in dem Berufe, darinn er beruffen ist. Allein so, wie wir schon nach dem Rechte der Natur uns immer um grössere Vollkommenheit bestreben müssen; und so wie keine grössere Vollkommenheit erreicht werden kann, als hiedurch, daß wir Handlungen, die die Ehre Gottes besonders zum Ziele haben, damals ausüben, so bald wir ohne Unterlassung der übrigen gegen uns und unseren Nächsten von Gott vorgeschriebenen Pflichten hiezu Gelegenheit haben, so wird in der geoffenbarten Religion in Ansehung derer, welche sich selbst um des Himmelreichswillen verschnitten, Matth. XIX. 12. und von welchen Paulus wünschte, daß sie alle so wären, wie er war, wenn nicht jeder seine eigene Gabe von Gott hätte, einer so, der andere aber auf eine andere Weise; der Grad der Vollkommenheit und Zu-



gend noch mehr bestimmet, und um so mehr befestiget, als grössere Gnade und wirksamere Mittel erfordert werden, um nichts aus Abscheu der ehelichen Beschwerden, sondern nur bekümmern sich vom Ehestande zu enthalten, damit man nach dem Bewußtseyn andere Pflichten nicht vernachlässiget zu haben, sodenn von Begierden ungehindert sein Gemüth zu Gott besser erheben könne.

§. 48. Aus den im vorhergehenden Satze angeführten Worten des heil. Paulus: um der Keuschheit willen habe ein jeder sein Weib, und ein jegliches Weib ihren Mann, und aus der Lehre, die selbst Christus bey Mark. X. 6. 7. 8. gab, nämlich vom Anfange der Erschaffung hat sie Gott zu Mann und Weib gemacht, darum wird der Mensch seinen Vater und Mutter verlassen, und wird mit seinem Weibe zusammengefüget werden, und die zween werden zu einem Fleische werden, also: daß sie nicht mehr zween sind, sondern nur ein Fleisch, wird das Verbot der Vielweiberey sowohl, als Vielmännerey entnommen. Es darf also nach der geoffenbarten Religion auch der Mann nur ein einziges Weib, und neben ihr keine andere nehmen.

§. 49. Weiter hat unser Heiland die Untrennbarkeit der giltig geschlossenen und leiblich vollbrachten Ehe auffer Zweifel gesetzt, da er gesagt: so sind sie nun nicht mehr zween, sondern ein Fleisch, denn was Gott zusammengefüget hat,

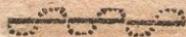
hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Ich aber sage euch: wer sein Weib von sich entläßt, es sey denn um Ehebruchs willen, und eine andere nimmt, der bricht die Ehe. Matth. XIX. 5. Und da ein Weib ihren Mann entläßt, und von einem anderen zur Ehe genommen wird, die bricht die Ehe. Mark. X. II. 12. Wer immer sein Weib von sich entläßt, und nimmt eine andere zur Ehe, der bricht die Ehe, und wer immer die von dem Manne entlassene zur Ehe nimmt, der bricht die Ehe Luc. XVI. v. Und deswegen sagt auch der Apostel I. Cor. VII. 11. 39. Denen aber, welche im Ehestande sind, gebiete nicht ich, sondern der Herr, daß sich das Weib von dem Manne nicht scheide. Wann sie sich aber scheidet, daß sie alsdann ohne Ehe bleibe, oder sich mit ihrem Manne wiederum versöhne: und daß der Mann sein Weib nicht von sich lasse. Ein Weib ist an das Gesetz gebunden, so lang ihr Mann lebt.

§. 50. In der westlichen Kirche sagt der seel. Fürst und Bischof zu Passau Graf von Thun in seiner Anmerkung: versteht man unter den angeführten Wörtern: es sey denn um Ehebruchs willen, nur die Trennung vom Bette, und Wohnung, nicht aber die völlige Auflösung des Ehebandes, und es verwirft solche die Gemeinschaft derjenigen, welche behaupten wollen, daß sie sich dabey getret habe. Der Apostel Paulus befiehlt in dem Namen Christi,

ſti; daß keiner ſich von ſeinem Weibe ſchei-
 de, oder wenn er ſich ſcheidet, unehlich ver-
 bleibe. Er muß nothwendig in dieſem Falle
 eine zulängliche Urſache verſtehen, weil er
 ſonſt im Widerſpiele alle Eheſcheidungen wär-
 de verboten haben. I. Cor. VII. Die Unauflö-
 ſlichkeit des Ehebandes beſtätiget die Ei-
 nigkeit deſſelben, und die benommene Hoff-
 nung aller Zertrennung verwandelt ſich in
 Aufmerkſamkeit das Gemüth zu gewinnen,
 und das Band liebevoller zu machen. Bey
 allem dem bekent es doch der gelehrte ſorboniſche
 Gottesgelehrte P. Drouven ein Dominicaner de re
 ſacrament. lib. IX. q. 4. cap. 2. §. 2. allwo er
 aus der I. Kirchenverſammlung von Arles can. 10.
 aus dem Lactancius divin. Inſtit. l. 21. c. 23.
 aus einer venetianischen Kirchenverſammlung vom Jahre
 405. can. 2. aus einem alten römischen Büſſerbu-
 che, aus den Kapitularien Kaiſer Karls des Großen
 L. V. c. 19. aus dem I. Sendſchreiben des Baſi-
 lius, aus der von Pallavizini beſchriebenen Geſchichte
 des trientiniſchen Kirchenraths die Gründe beybringt;
 und auch van Elpen Comment. in II. part. Grat.
 Tom. III. edit. lov. 1753. p. 638. erinnert es:
 daß die Unauflöſlichkeit des Ehebandes im
 Ehebruchsſalle als eine Glaubensſache nicht
 entſchieden ſey; weil der trientiſche Kirchen-
 rath in ſeinem Schluſſe ſeſſ. XXIV. nur ſagt:
 es ſey des Glaubens: daß die Kirche nicht
 irre, wenn ſie nach der evangeliſchen und
 apoſtoliſchen Wahrheit immer lehret; das
 Eheband könne des Ehebruchs halber nicht
 aufgelöſet werden. Nun heiſſe es etwas aus
 des

deres entscheiden, es sey eine Glaubenssache, daß die Kirche in der Lehre von der Unauflöslichkeit des Ehebandes nicht irre, und entscheiden, es sey eine Glaubenssache, daß das Eheband unauflöslich ist. Der gelehrte Augustiner P. Klüpfel kaiserl. königl. Lehrer der Gottesgelehrtheit an der hohen Schule zu Freyburg bemerkt in seiner händigen Abhandlung unter der Aufschrift: *Tertulliani mens de indissolubilitate matrimonii infidelium altero converso*, das nämliche mit diesen Worten: Es ist klar, daß die Lehre der Lateiner noch nicht unter entschiedene Glaubenslehren gehöre §. 3. Und wie Anfangs bes lobter P. Drouven angeführt, so weiß man sogar in Bisthümern, wo die Griechen mit Lateinern gemischt sind, und eigene Kirchen haben, nichts von dem: daß lateinische Bischöfe, unter denen sie stehen, wider ihre ehmalige Weise der Ehescheidung etwas verordnen. Nur haben sie mit Gesetzen vorge sehen, womit die Männer nicht eigenmächtig weder außsergerichtlich unter dem Vorwande des Ehebruches ihre Weiber entlassen, und andere nehmen.

§. 51. Der Apostel sagt zwar auch: Zieht nicht das Joch mit den Ungläubigen 2. Cor. VI. 14. Jedoch fiel ihm nicht bey zu lehren: daß ein Neubekehrter von seinem noch ungläubigen Ehegatten deswegen, weil derselbe noch ungläubig ist, sich zu scheiden, und den Ehekontrakt demselben nicht mehr zu halten berechtigt seyn solle. Er lehrt vielmehr 1. Cor.



Cor. VII. 12. 13. 14. Wann ein Bruoer ein ungläubiges Weib hat, und dieselbe bewilliget bey ihm zu wohnen, so soll er sie nicht von sich lassen. Wann auch ein gläubiges Weib einen ungläubigen Mann hat, und derselbe williget bey ihr zu wohnen, so soll sie den Mann nicht von sich lassen. Dann ein ungläubiger Mann ist geheiligt durch ein gläubiges Weib, und ein ungläubiges Weib ist geheiligt durch einen gläubigen Mann, sonst wären eure Kinder unrcin, nun aber sind sie heilig.

§. 52. Gleichwie in Ansehung der Blutsfreundschaft der trientische Kirchenrath Can. III. in der XXIV. sess. vom Sacramente der Ehe überhaupt sagt, daß nur in einigen von den im Buche Levit. enthaltenen Ehehindernissen dispensiret werden könne, so ist gewiß, daß die Eheverbote unter allen Blutsverwandten in gerader Linie: und was die Seitenlinie anbetrifft, die Verbote Bruder, Schwester, Vaters oder Mutter, Schwester zu heurathen nach den göttlichen Gesetzen des alten Testaments, auch in der von Christo gestifteten Kirche immer beobachtet worden. Sieh Fleury Instit. Jur. Eccl. P. II. cap. §. 3.

§. 53. Die Frage, wie sich die Apostel bey Ehehändeln betragen haben, ist leicht aus den Handlungen der Apostel und ihren Briefen beantwortet. Man lese nur dieselben, so wird man finden, daß
ihr

Ihr Betragen in diesen Händeln, wie in andern war, immer nur auf das Gewissen, oder höchstens, in so weit selbst die Gläubigen sie zu Schiedsrichtern wählten, auf häusliche Friedensstiftungen gerichtet; ohne sich in die bürgerlichen Gesetze zu mengen. In Sachen, worüber nicht göttliche Befehle vorhanden waren, legten sie ohnehin den Gläubigen keine Last auf; und ob sie schon dieses oder jenes wegen besorgter Gefahr mißriethen oder verboten, und die Übertreter dieser Verbote gesündigt haben, so sind sie mit ihrem Urtheile doch nur bey der Sünde geblieben, und haben dieselbe nach Beschaffenheit des Sünders aufgelöst, oder zurückbehalten, aber bürgerliche Verträge aufzulösen, oder gegen die damals gewesenen Gerichtsgesetze entweder Exdispensationen zu ertheilen, oder neue die Eheverträge zernichtende Hindernisse festzusetzen, dieses haben sie nicht unternommen. Sie bestellten nur so viele Diener des Altars, als in Rücksicht auf die Verkündigung des Wortes Gottes, und die Verwaltung der Sakramente notwendig waren. Diesen erlaubten sie vom Altare, oder dem wegen des Altardienstes ihnen gereichten Almosen zu leben, da sie sich nämlich bey eifriger Verwaltung ihres Amtes mit anderen Geschäften nicht abgeben konnten, die ihnen die nothwendige Erhaltung eingetragen hätte. Allein für diese oder jene Religionshandlung ein bestimmtes Quantum auch nur unter dem Namen des Almosen zu fodern; oder die Untersuchung und Entscheidung bürgerlicher Händel unter dem Vorwande der Verbindung, die dieselbe mit dem Gewissen und der Religion haben, an sich zu ziehen, hiezü eigene Gerichte zu bestellen; Besizer, und andere Gerichtspersonen aufzunehmen; unter dem Vorwande diese erhalten



halten zu müssen, für die Aussprüche und Dispensationen gewisse Taxen zu fordern, oder den Gläubigen einzuprägen, daß dießfalls der heilige Petrus noch dazu ein eigenes Recht mit Ausschließung aller landesfürstlichen und bischöflichen Macht habe, und sie nur all dort die Bestimmung und Auflösung der Ehehindernisse zu erwarten haben; von allem dem ist in den Geschichten der Apostel, und in ihren Briefen nichts enthalten.

§. 54. Hieraus folgt also dieser richtigste Schluß: daß der Landesfürst I. wider jene Ehegesetze und Hindernisse, worüber im natürlichen Rechte sich Gebote, oder Verbote finden, und II. wider das, was durch die geoffenbarte Religion in Ehesachen festgesetzt worden, nichts abändern könne: hingegen aber ausser diesen göttlichen Gesetzen III. durch keine menschliche Gewalt gehindert werden könne, die Ehesverträge und Ehehindernisse so zu bestimmen, einzuschränken, und die bestimmten menschlichen Hindernisse aufzuheben, oder darinn zu dispensiren, wie es die Wohlfahrt des Staats fodert, da nur ihm allein die eben auch in göttlichen, natürlichen und geoffenbarten Gesetzen gegründete oberste Gewalt im Staate zukommt, und dieselbe also unter keinem Religionsvorwande von Jemanden gehindert werden kann. Und wie soll aus dem, daß dieser oder jener nicht verdient einer besondern göttlichen Gnade theilhaftig zu werden, vernunft- und religionsmässig folgen: daß auch seine Verträge wider alles Recht eines dritten, und des Staats nicht giltig seyn sollen? Und welcher Theolog wird aber auch weiter gründlich beweisen können,

Können, daß, wenn der Monarch Ehehindernisse aufhebt, die weder in natürlichen, noch in geoffenbarten göttlichen Befehlen bestimmt worden, und deren Aufhebung die von ihm allein zu besorgende, und zu beurtheilende Wohlfahrt des Staats fodert, derjenige, welcher eine solche Ehe eingeht, bloß deswegen von aller Hoffnung des Sakraments theilhaftig zu werden ausgeschlossen seyn soll? Sünden zu lösen, oder zu binden; aber nicht aus Staatsersodernissen, die im natürlichen göttlichen Staatsrechte ihren Grund haben, Sünden zu machen, hat die Kirche Gewalt erhalten; nach der Lehre: Seyd al'er menschlichen Creatur unterthan um Gotteswillen: es sey gleich dem Könige als dem Fürtrefflichsten, dann also ist der Wille Gottes I. B. Petri II. 13. Wer der Obrigkeit widerstrebt, der widerstrebt der Ordnung Gottes. zu den Röm. XIII. Der Einwurf: dieses verzieht sich in Sachen, die nicht wider die Religion sind, gehöret nicht mehr hieher, da wir vorausgesetzt, daß der Landesfürst solche Gegenstände bestimme, worüber in der natürlichen, oder geoffenbarten göttlichen Religion keine unabänderliche Bestimmung ist, und welche nach dem natürlichen Staatsrechte zur Wohlfahrt des Staats nur von Regenten erst zu bestimmen sind. Dergleichen Bestimmungen können um so weniger religionswidrig genennet werden, als vielmehr im Gegentheile das, was dem wesentlichen Besten des Staats schädlich ist, nicht nur zur Religion nicht gehören kann, sondern unserer heiligen Religion gerade entgegen streitet.



IV.

In dem römischen, oder gemeinen bürgerlichen Rechte.

§. 55. Die römischen Gesetze geben viele hundert Beyspiele und Beweise der von Landesfürsten in Bestimmung, Einschränkung, und Auflösung der Ehehindernisse, vermöß ihrer Majestätsrechte, und ohne dießfalls von Jemand abzuhängen, ausgeübten Gewalt. Wir wollen das hauptsächlichste daraus anführen.

§. 56. Daß der Kinder wider der Aeltern, so wie der Leibeigenen wider der Herren Willen gestiftete Eheverträge nichtig seyn sollen, wurde vom Kaiser Justinian in die Digesten l. 2. de Ritu Nupt. eingeschaltet, und in den Institutionen in dem Titul de Nuptiis sowohl im Eingange als in §. 12. bestätigt.

*) Wir werden im Fortgange dieser Abhandlung die Citationen aus dem römischen Rechte nach der bey den Juristen gewöhnlichen Art schreiben, nach welcher ff. die Digesten, c. den Codex bedeutet. Die Novellen des Justinian werden deutlich angegeben.

§. 57. Die Eheversprechen vor 7 Jahren, und die Eheverträge vor errichteter Mündigkeit waren ohnehin nichtig L. 9. & 14. ff. de spons. und die Mannbarkeit ist bey dem männlichen Geschlechte auf volle 14, bey dem weiblichen aber auf volle 12 Jahre gesetzt. princ. Instit. quib. mod. Tut. fin.

§. 58. Die Eheverträge zwischen einem römischen Senator, oder Senatorskinde, und einer Freygelassenen oder anderen Person vom niederen Stande, oder wohl gar schändlicher Lebensart; wie auch die zwischen einer Freygebornen, und einer solchen Person, die sich mit Gauklerspielen, Kupplerey und Hurereyen abgab, oder von einem Kuppler freygelassen wurde, oder schon einmal einen Criminalspruch wider sich erhalten, wurden in L. 43. Inst. und L. 44. ff. de Ritu Nupt. als ungiltig erklärt. Das erstere Verbot wurde zwar schon wiederum vom Kaiser Justinian L. 23. l. ult. cod. de Ritu Nupt Nov. 78. cap. 3. aufgehoben.

§. 59. Eben so wenig durften der Vormund, oder der Kurator, oder ihre Kinder, ihre Pupillen, oder Minorene, vor gelegten oder richtig befundenen Rechnungen heurathen L. 59. sequ. ff. de Ritu Nupt. Die Römer fanden sogar Staatsursachen den Vorsteher einer Provinz, oder auch andere, die in der Provinz in öffentlichen Diensten stunden, mit keiner Person aus derselben Provinz sich verheuren zu lassen. l. 57. l. 63. ff. de Rit. Nupt.



§. 60. Die Heurathen mit Personen, die die heiligen Weihen empfangen, oder das Gelübde abgelegt hatten einsam und uehlich zu leben, konnten vorher eben so wenig als andere von geistlichen Personen gemacht, und nicht wider die göttlichen Gesetze laufende Verträge als ungiltig angesehen werden, bis nicht derselben Ungiltigkeit zur Warnung eines jeden dritten, und die bürgerliche Kraft solcher Gelübde von der landesfürstlichen Macht gutgeheissen und bestätiget worden. L. 44. C. de Ep. & Cler. wie auch in der sechsten Novelle Cap. I §. 7. Eben so, als wenn sich nämlich ein Geistlicher hundertmal verlobet hätte in keinem Wirthehause zehren zu wollen, und doch nachhin mit Uibertretung des Gelübdes gezehret. Da fodert der Hauswirth sein Geld; ausgenommen die weltliche Obrigkeit hätte ein solches Gelübde dergestalt befestiget, daß es bey wirklicher Uibertretung auch keine bürgerlichen Folgen nach sich ziehen solle. Da müßte dann sich der Hauswirth freylich es selbst zuschreiben, daß er einen solchen bey sich hat zehren lassen, der zu zahlen nicht schuldig ist.

§. 61. In den römischen Rechten wurden die Grade der Blutsverwandtschaft in der geraden Linie eben so berechnet, wie wir dieselbe noch heut zu Tag berechnen. Eine jede Geburt giebt einen Abstand einer Person zur anderen, nämlich des Sohnes zum Vater. Within fallen in der geraden Linie so viel Grade als Geburten aus, oder so viel Grade als Personen, eine abgerechnet: weil zwischen drey Personen der geraden Linie, deren eine von der andern erzeugt wird, zwey Geburten sind.

§. 62. In der Seitenlinie ist aber die heutige Berechnung der Grade von der römischen weit unterschieden. Das römische Recht berechnet nämlich auch in der Seitenlinie die Zahl jener, von deren Blutsfreundschaft die Frage ist, mit Inbegriff des gemeinen Stammvaters; bestimmt nach Abrechnung einer Person sodann den Grad, und setzt deswegen Bruder und Schwester, welche mit dem gemeinen Stamme drey Personen machen, in den zweyten Grad. Allein, nach der heutigen Berechnung sieht man in der gleichen Seitenlinie nur darauf, in welchem Abstände ein jeder, und in der ungleichen Seitenlinie, in welchem Abstände der entfernteste sich von dem gemeinen Stamme befinde. In welchem Grade nun bey der gleichen Seitenlinie jeder Kopf, und bey der ungleichen der entfernteste vom gemeinen Stamme absticht, in dem nämlichen Grade sind die Personen miteinander Blutsverwandte. Nach welcher Regel Bruder und Schwester im ersten Grade; Bruders, und Schwesterkinder im zweyten Grade Blutsfreunde sind.

§. 63. Heurathen zwischen Personen, die in gerader Linie befreundt sind, werden durch alle Grade, so wie auch in der Seitenlinie zwischen jenen Personen verboten, deren eine unmittelbar unter dem gemeinen Stammvater sich befindet, obschon die andere entfernter ist, und deren diese gegen jene fast gleiche Achtung, als gegen die Aeltern selbst zu tragen hat. in L. 53. ff. de Ritu Nupt. §. 1. & 5. Inst. de Nupt.

§. 64. Ubrigens wurde nach dem römischen bürgerlichen Rechte, und nach der darinn vorgeschriebenen Berechnung in der gleichen Seitenlinie der zweyte Grad, in der ungleichen der dritte Grad zum Ehehindernisse bestimmt §. 2. 45. Inst. de Nuptiis.

§. 65. Geschwisterkinder konnten also ungehindert zusammenheurathen §. 4. Inst. de Nuptiis. Und obwohl der Kaiser Theodosius diese Heurathen verboten l. un. cod. Theodol. si Nupt. ex rescript. petant. so sind dieselben nachhin doch wieder von den Kaisern Arkadius, Honorius und Justinianus erlaubt worden. l. 19. c. de Nupt. §. 4. Inst. de Nupt.

§. 66. Die Ehehindernisse wegen der geistlichen Verwandtschaft haben auch erst in bürgerlichen Rechten ihre Kraft erhalten, da nämlich in l. 26. cod. de Nupt. verboten worden, niemand soll diejenigen ehelichen, welche er aus der Taufe gehoben hat.

§. 67. Nach dem römischen Rechte entsteht auch eine Ehehinderniß in jenem Falle, wenn jemand, der nicht unter anderer Gewalt stand, an Kindesstatt dergestalt aufgenommen worden, daß er unter die väterliche Gewalt des Aufnehmers übergegangen. Zwischen solchen Personen wurde nämlich die Ehe so verboten, als wenn sie Blutsverwandte wären, und
war



zwar in gerader Linie auf allzeit: ungeachtet der nachfolgenden Entlassung aus der väterlichen Gewalt. Zwischen den aufgenommnen aber, und des aufnehmenden Vaters leiblichen Kindern so lang, bis der Aufgenommene der väterlichen Gewalt entlassen ist. l. 17. l. 55. de Ritu Nupt. §. 1. & 2. Inst. de Nupt.

§. 68. Die Schwägerschaft, welche nach leiblich vollbrachter Ehe zwischen dem Mann und seines Weibs Blutsverwandten und zwischen dem Weibe, und ihres Mannes Blutsverwandten entsteht l. 4. §. 3. ff. de grad. & affin. hat zwar eigentlich keine Grade; weil aber diese Verbindung einmal festgesetzt ist, so ist eine natürliche Folge, daß der Mensch im nämlichen Grade zu einem Ehegatten Schwager ist, in welchem Grade er zu dem andern ein Blutsfreund ist. Und bey solcher Annehmung der Schwägerschafts Grade hat das römische bürgerliche Recht nach seiner Gradsberechnung die Ehehindernisse mit dem zweyten Grade der Seitenlinie schon beschloffen: angenommen es betraf Personen, deren eine die andere obbesagter Ursachen halber (§. 63.) den Aeltern gleich zu ehren hatte. Wornach also nicht nur kein Bruder des Bruders Wittwe, sondern auch keiner die Wittwe des Vatersbruders heurathen durfte. l. 4. §. 8. 9. cod. de incest. Nupt. l. 14. §. 4. ff. de Ritu Nupt. §. 6. 7. Inst. de Nupt. Auch der Stiefvater konnte des Stieffohns Wittve nicht heurathen l. 15. ff. de Ritu Nuptiarum.



69. Und eben so sind die Heurathen zwischen dem, der einen an Kindesstatt annimmt, und der Wittwe des aufgenommenen, wie auch zwischen dem aufgenommenen, und des Aufnehmers Wittve, verboten l. 14. ff. princ. ff. & §. 1. de Ritu Nupt.

§. 70. Auch die römischen Rechte lieffen schon durch die Vereinigung der Gemächer bey Brautleuten oder auch Eheleuten noch vor der leiblich vollbrachten Ehe zwischen den einen und des andern Theils Blutsverwandten in Ansehung der Ehrbarkeit eine Art von Schwägerschaft stiften; jedoch die Ehe nicht über den ersten Grad hindern l. 12. §. 1. de Ritu Nupt. l. 14. §. fin. & l. 8. cod. de incestu. Nupt. §. 9. Inst. de Nupt.

§. 71. Leuten, die das Laster des Ehebruchs begangen, wurde nach dem bürgerlichen römischen Rechte alle Hoffnung benommen, sich jemals miteinander verheurathen zu können l. 26. ff. de Ritu Nupt. l. 27. cod. ad leg. Jul. de Adult. & Novella. 134. c. 12.

§. 72. Und so war auch die gewaltsame Entführung einer Braut ein solches Ehehinderniß, daß, wenn auch sie es hernach sich hätte gefallen lassen, der Räuber gleichwohl unfähig geblieben ist, sie jemals zu ehlichen l. un. §. 1. e. de rapt. virg. Nov. 134. c. 12.

§. 73. Eigentlich wurden in l. 6. de cod. de Ind. nur die Ehen mit Juden oder Jüdinnen den Christen verboten. Allein durch Gewohnheit wurde sodenn überhaupt die Ehe zwischen Christen, und als den Ungetauften als verboten angesehen.

§. 73. Kaiser Leo setzte in seiner 89 Novelle gar eine Ehehinderniß auf die Unterlassung der heiligen Einsegnung, damit sich Verheurathete nicht für ledig ausgeben könnten.

§. 75. Bey zweifelhafter Unmöglichkeit die eheliche Beywohnung zu erfüllen, wurden vor der Ehescheidung in l. 10. cod. de repud. zwey; sodenn aber in der Novelle 22. cap. 6. drey Jahre den Eheleuten anberaumer, damit sie unter der Zeit versuchen, was sie vermögen.

§. 76. Und wie wir bisher in den römischen oder gemeinen bürgerlichen Rechten so viele durch die landesfürstliche Macht bestimmte, eingeschränkte, oder wiederum ganz aufgehobene Ehehindernisse gesehen haben, eben so sind viele von dieser Macht ertheilte Ehedispensen oder besondere Loszählungen in tit. cod. de interd. matri. inter Pup. & Tut. l. pen. Cod. ibid. l. un. cod. Theodof. si nupt. ex rescrip. pet. l. 9. cod. de Nupt. l. 3. cod. Theodof. de inc. Nupt. anzutreffen.



§. 77. Denen ausser der Ehe erzeugten Kindern Hindernisse zu bürgerlichen Vortheilen zu bestimmen, oder von diesen Hindernissen dergleichen Kinder loszuzählen, oder sie zu legitimiren, ist ohne ein Majestätsrecht, dem Niemand mit Ertheilung einer auf bürgerliche Folgen abzielenden Legitimation vorgreifen darf, so wie auch selbst die Legitimationsarten, welche eine bürgerliche Wirkung haben sollen, bloß von dem Landesfürsten abhängen können. Es gründet sich auch die ganze Lehre von der Legitimation hauptsächlich im bürgerlichen Rechte; obgleich die Landesfürsten aus fremden Gesetzen einige Ausnahmen und Milderungen angenommen, die aber eben nach der Annehmung nicht mehr fremde Gesetze, sondern bürgerliche sind, und nunmehr nur als der Willen des Landesfürsten so lang Verbindlichkeit wirken, bis sie durch andere landesfürstliche Gesetze geändert werden.

§. 78 Das Recht über die Eheverträge, und gegen die Übertreter der daraus entstehenden Pflichten Urtheil zu sprechen, ist den weltlichen Gerichten in gemeinen bürgerlichen Gesetzen dergestalt befestiget worden, daß sich auch die Ehescheidungsfälle in l. 8. 9. 10. 11. cod. de repud. Novel. 22. cap. 6. Nov. 117. cap. I. 9. 10. Nov. 140 bestimmt finden. Freylich findet sich in diesen Fällen ein und anderes so inter minus plene permilla, das ist, unter jene Dinge gehöret, welche nur unter die außserlich gedulteten zu rechnen sind, ohne daß dieselben für das Gewissen gebilliget werden, gleichwie Moses schon im israhelischen Staate propter duriciam cordis Ju-

Judæorum, wegen Härteigkeit der Herzen der Juden ein und anderes geduldet hat, und es ist ja auch über Dinge, die man nicht mit bürgerlichem Zwange abschaffen kann, und hiemit ohne dieselben zu billigen äußerlich gedulden muß, dem Landesfürsten allerdings erlaubt zu bestimmen, wie weit diese bloß äußerliche Duldung gehen könne, oder hierüber Gesetze zu machen.

V.

In den fränkischen und anderen ältesten deutschen Gesetzen.

§. 79. Obwohl auch schon die longobardischen Gesetze den geistlichen Gerichten eine delegirte Macht, Ehehändel zu untersuchen, und zu entscheiden eingeräumt haben, so haben sich doch die gothischen Könige die Bestimmung der den Eheverträgen entgegenstehenden Hindernisse, und die Dispensen hierüber vorbehalten L. L. Longobard. L. II. Tit. 8. §. 3. Cassiodor. Lib. VIII. form. 46.

§. 80. Insonderheit ist jene Formel berühmt, worinn Theudoricus König der Gothen in Italien im sechsten Jahrhunderte einem seiner Unterthanen die Erlaubniß ertheilt, seine leibliche Base zu heurathen, welche Cassidor am bemerkten Orte ganz anführt. Ein Beyspiel eines gleichen Gesetzes vom Recared, König der Gothen in Spanien im siebenten Jahr-



hunderterte kann man in dem Gesetzbuche der Wisigoten 3 B. 5. Tit. 1. Satz der lindebrogischen Ausgabe lesen.

§. 81. Margarittha, Herzoginn von Kärnthen und Gräfinn von Tyrol brachte wider ihren Gemahl Johann, einen Sohn des böhmischen Königs Johann, wegen seiner Unvermögenheit ehelich beyzuwohnen ihre Klage, und die Bitte um die vollkommene Ehescheidung beym kaiserlichen Gerichte vor: und Kaiser Ludwig der vierte sprach das Endurtheil für die Herzoginn. Eben der Kaiser hub zwischen dieser Margarittha, und dem Ludwig Markgrafen von Brandenburg die Ehebinderiß auf, die ihnen als Geschwisterkindern im Wege stand. Sieh die bayrischen Nachrichten 7 Stück. Noch heut zu Tage wird von den Königen in Frankreich die Gewalt ausgeübt, die ohne ihrer Bewilligung geschlossenen Ehen der Prinzen vom Gebälte aufzuheben. Real. Tom. IV. de Jur. pub. c. 1. §. 11. 12. Launoï Tom. I. part. 2. pag. 818.

§. 82. Die Eheverträge, so Kinder ohne Einwilligung der Aeltern, oder Leibeigene ohne Bewilligung ihrer Herren gemacht, lesen wir in Cap. Carol. M. L. VIII. Cap. 463. & in addit. III. Cap. Reg. Franc. cap. 54. bey Baluz Fol. 1166. zernichtet.

§. 83. Baluz liefert uns von den Ehehindernissen wegen der Blutsverwandtschaft fränkische Gesetze. L. 5. Cap. 166. Col. 856. l. 6. cap. 107. Col. 944. cap. 209. cap. 327. col. 978. cap. 408. col. 1003. Und von der geistlichen Verwandtschaft cap. 167. col. 856. l. 7. cap. 421. col. 1005.

§. 84. Von den aus dem Ehebruche kommenden Hindernissen haben wir die Gesetze des Pipinus in Cap. vom Jahre 752. und in Cap. 8. vom Jahre 757. in L. 5. cap. 21. bey Baluz Col. 146. 182. 829.

§. 85. Und in Ansehung der verbotenen Winkelhurathen und auch deswegen ersoderten geistlichen Einsegnung. Sieh bey Baluzius L. IV. cap. 130. 327. 408. Col. 944. 978. 1003. Lib. VI. cap. 433. Col. 945. Lib. VII. cap. 179. Col. 1062.

§. 86. Eben bey Baluzius unter den Gesetzen des Pipinus vom Jahre 752 in 7. Cap. 164. Col. ist die Fürscheidung wegen derer getroffen, die ihren Ehegatten wegen Unvermögenheit ehelich beyzuwohnen anklagen: gleichwie auch in Cap. Reg. Franc. L. VII. cap. 395. das nämliche festgesetzt ist, was in den vorher angeführten bürgerlichen Gesetzen wider gewaltthätige Brautentführer verordnet worden.



§. 87. Von den Ehescheidungen sind nachzuschlagen Carol. M. I. V. Cap. 19. Edict. Theodorici cap. 54. Leg. Wisigoth. L. III. Tit. 6. Marculf. L. II. Form. 30. und bey Baluzius cap. 16. vom Jahre 757 col. 184. wie auch cap. 5. vom Jahre 752. col. 163.

§. 88. Ubrigens sind in Ansehung der fränkischen Gesetze Hauptanmerkungen zu machen: nämlich I. Daß die fränkischen Könige über Staatsachen gehaltenen Berathschlagungen auch Bischöfe und Geistliche nach eigener Willkür beygezogen haben, wodurch aber eben die Könige zur Bestimmung vieler in den göttlichen Gesetzen nicht enthaltenen Ehehindernissen bewogen worden. II. Daß bey allem dem doch diese Ehegesetze in Ansehung des bürgerlichen Vertrags erst durch die landesfürstlichen Verordnungen ihre Kraft erhalten haben, und die Dispensen hierüber auch immer von der landesfürstlichen Macht haben anverlangt werden müssen. III. Daß auch andere Landesfürsten befügt sind, ohne Jemand andern zu fragen, als den sie selbst gern fragen wollen, Ehehindernisse zu bestimmen, und aufzuheben, oder darin zu dispensiren.

VI.

In den Kirchengesetzen der ersten Jahrhunderte, an deren Zurückführung die im mitlern Zeitalter eingeführte Kirchengucht den Landesfürsten nicht hindern kann.

§. 89. Es überzeugt uns die Kirchengeschichte, daß das unlängbar sey, was Christian Lupus in Diss. I. proem. cap. 10. Tom. III. schol. in Car. mit diesen Worten geschrieben: die Ehe ist nicht nur ein Sakrament der christkatholischen Kirche, sondern auch ein bürgerlicher Vertrag, deswegen haben es sich die christlich römischen Kaiser schon längst allein zugeeignet, und vorbehalten, trennende Ehehindernisse zu bestimmen. Nur in den letztern Jahrhunderten ist diese Gewalt auf die Kirche gekommen. Daher kommt es, daß die alten Väter dieser Hindernisse so selten mit Gleisse und Vorsatze gedenken, weil sie es für eine Sache ansahen, die in ihr Gebiet nicht gehörte.

§. 90. Und zwar bis auf das X. Sekulum, wie der Vertheidiger des Hurbayrischen Sponsalien Gesetzes in der Antwort auf den siebenten Einwurf sagt: hat die Kirche niemals die Meinung weder überhaupt noch insbesondere geheget, daß die Eheverträge, geschweige denn die Eheversprechen zu ihrer Gerichtsbarkeit, wie sie



sie heut zu Tage genommen wird; gehörig seyn, und vom ersten Kirchenalter an bis auf das zehnte Jahrhundert ist kein einziges Beyspiel namhaft zu machen, daß irgendwo von Seite der geistlichen Macht jemals wider die derentwillen getroffenen gesetzlichen Verfügungen der landesfürstlichen Macht nur die geringste Widerrede viel weniger eine Vorschrift oder geistliche Anmassung geschehen sey.

§. 91. Daher kommt es, schreibt auch Pereira in der Abhandlung von der Macht der Bischöfe im III. Grundf. 9. §. nach der Antwort, die selbst der Pabst Nikolaus der I. im 9ten Jahrhunderte auf die Fragen der Bulgaren gab im 39 Kap. Daher kommt es: daß die Fürsten, die das Recht haben Ehehindernisse zwischen Vettern und Basen zu machen, auch zuweilen davon dispensiren, ohne daß die Kirche ihnen jemals diese Macht streitig gemacht hätte. Wir wollen über diese Lehren gut katholischer Schriftsteller auf Beyspiele, und sodenn wieder auf Bekenntnisse gelehrter und frommer Katholiken gehen.

§. 92. Nach den bürgerlichen Gesetzen, vermög welchen die von Kindern ohne Einwilligung der Aeltern gemachten Eheverträge für ungiltig erkläret wurden, fügte sich die IV. Kirchenversammlung von Carthago im 1ten Kanon. Die von Orleans vom Jahre 641. im 22ten Kanon, die von Tours vom Jahre 565. im 10ten Kanon. Sogar damals, da schon

schon die vom Isidor den ersten Päpsten angeedichteten Briefe und Verordnungen, die man allgemein die Waaren des Sünders Isidors nennt, überhand genommen, so gar damals richtete sich auch die Kirche in Kinderehen nach den bürgerlichen Gesetzen. Sieh caul. XXX. q. 5. can. 1. caul. XXXV. q. 6. can. 2. Auch die Griechen haben deswegen die Ehen wider der Aeltern Willen nicht gelten lassen. S. Basilus Ep. ad Amphilocho.

§. 93. Immer wurde es zwar den Mönchen, und Nonnen zur Sünde gerechnet, daß sie ihr Gelübde gebrochen, wenn sie nach demselben zur Ehe geschritten: allein bis nicht die Klostersgelübde vom Staate solche Kraft bekommen, daß auch die dagegen gemachten Eheverträge ungiltig seyn sollten, bleiben die Verhehlungen eines Mönchs, oder einer Nonne giltig. Sieh den 16ten Kanon der Chalzedonens. Kirchenversammlung S. August. de bono vid. cap. 10. S. Bernard. L. de præc. & disp. cap. 17. Greg. I. 1. ep. 33. Van Espen P. II. f. 1. Tom. XIII. c. 5. Basilus Pontius de matr. L. 7. cap. 17. Pabst Innozenz II war der erste, welcher eine wider das Gelübde der Keuschheit geschlossene Ehe für ungiltig erkläret hat. Caul. XXVII. q. 1. can. 40 Wegen welcher Erklärung Gratian der Kirchengesetzesammler eben darum, weil er dieselbe nicht so gleich mit der alten Kirchenzucht zusammen stimmen konnte, diesen Unterschied in Dist. XXVII. zwischen den feyerlichen und blossen Andachtsgelübden ausgedacht, daß nicht diese, sondern jene eine Ehehinderniß seyn. Allein die Verordnung des Pabsts, und
die



die Erklärung des Gratian hätte auf Eheverträge so wenig eine Folge gehabt, wenn es nicht die Landesfürsten hätten angeben lassen, so wenig der Papp und Gratian andere Verträge, welche jemand wider sein Gelübd eingeht, zum Nachtheile eines dritten hat zernichten können (§. 60.).

§. 94. Eheverträge, so Leibeigene ohne eine von ihren Herren erhaltene Bewilligung eingegangen, wurden den bürgerlichen Gesetzen gemäß nicht minder von der Kirche ungiltig erkannt *caus. XXIX. q. 2. can. 8.* Auf einmal kam eine Entscheidung unter dem Namen Pappi Julius zum Vorscheine, daß dergleichen Ehen unzerrrennlich seyn sollen. *caus. XXIX. q. 2. can. 1.* Und Gratian fabricirte wieder sogleich eine Distinktion zwischen denen, welche wußten, daß die Person, mit der sie sich verheurathen wollten, eine Leibeigene sey; und jenen, die es nicht wußten. Alles dieses wurde im XII. Seculüm zum Rechte; und dieses bloß allein darum, weil Landesfürsten es geschehen ließen.

§. 95. Die lateinische und griechische Kirche richtete sich in den ersten Jahrhunderten in Berechnung der Verwandtschaftsgrade ganz genau nach der bürgerlichen Richtschnur. Sieh des heil. Ambros. 66. Brief, den Cujacius *ad cap. pen. de cons. den Van Espen in comment. ad Gratian. caus. XXXIV. q. 2 & 3.* den Böhmer in *Inst. I. E. P. ad Tit. de cons. §. 3.* Pappi Gregorius begieng in der *caus. XXXV. q. 5. can. 1. & 2.* den Fehler, daß

Daß er bey Nachforschung der Verwandtschaft die Brüder für den gemeinen Stamm rechnete, richtete aber sodenn seine Gradsberechnung weiter fort dennoch nach der bürgerlichen Regel ein. Alexander der II. aber wich vollkommen von der bürgerlichen Gradsberechnung ab, und sein Rathgeber Peter Damia. hätte beynähe die Anhänger der bürgerlichen Berechnung verlegt.

§. 96. Eben so gieng es mit den aus der Verwandtschaft kommenden Ehehindernissen. Das Gesetz des Kaisers Theodos, dessen der heil. Ambrosius ep. 60. und Cassiodorus L. 7. varior: gedenken, verbot die Ehe zwischen rechten Geschwisterkindern. Nach dem Tode Theodosius hob sein Sohn Arkadius dieses Verbot auf, und hierüber leistet selbst das berühmte Gesetz in cap. 19. de Nupt. satzsam Gewähr. Ein Jahr nach dem Tode Arkads, im Jahre 409. schrieb der heil. Augustin sein 15 Buch von der Stadt Gottes, und getraute sich nicht die Ehen der Geschwisterkinder für unerlaubt zu erklären, weil dieselbe weder durch göttliche, noch durch menschliche Gesetze verboten worden. In späteren Zeiten ließen also die Landesfürsten den Geistlichen hierin eine mehrere Macht zu, als sich der heil. Augustin verlanget hat; und viele glaubten, es müsse so seyn, weil sie in eaul. XXXV. q. 2. c. 2. §. 7. die falschen Waaren des Isidors nicht kannten. Raban schrieb genug, und schrieb auch an den Bischof Humbert. Ich fürchte, daß, wenn man aus jeder Verwandtschaft Ehehindernisse macht, Ehebrüche und Surrerey zunehmen werden.

E

Regi.



Reginonis L. II. de eccles. discipl. edit. vien. 1765.
pag. 289.

§. 97. Da es auf einmal dem Pabste Gregorius II. beyfiel die mosaischen Eheverbote zurückzuführen cauf. XXXV. q. 2. can. 18. 20. so mußten es sich die Nachkömmlinge noch zum Glücke rechnen, daß die Ehehindernisse nach der bürgerlichen Gradsberechnung auf den 7ten Grad herabfamen cauf. XXXV. q. 2. c. 2. Im XI Jahrhunderte wurden aber nach angenommener heutiger Berechnungsart die Ehehindernisse wegen der Blutsverwandtschaft wieder so sehr erweitert, daß sie nach bürgerlicher Berechnung gar bis auf den 14ten Grad reichten. Endlich erkannte selbst Innozenz der III. daß ein solches Verbot ohne grossen Nachtheil nicht allgemein gehalten werden kann, und bestimmte nach der heutigen Berechnungsweise nur noch den 4ten Grad zum Ehehindernisse, und zwar den 4ten deswegen, weil der menschliche Leib viererley Säfte führt, welche aus vier Elementen bestehen cap. 8. de consang. Alles dieses liessen die Landesfürsten geschehen, obschon das Wesentliche der Religion so wenig, als die viererley Säfte und viererley Elemente bey dem Bestande der bürgerlichen Gesetze sich verschlimmert hätten. Die Landesfürsten liessen aber auch die Ehehindernisse wegen der geistlichen Anverwandtschaft bis auf die Zeiten des trientischen Kirchenraths beynabe abergläubisch, wie der seel. Hofrath Kiegger sagt, erweitern.

§. 98. Und so ergieng es auch mit den Ehehindernissen, die aus der Schwägerschaft, und aus Vereinigung der Gemüther bey Brautleuten, oder auch Eheleuten vor leiblich vollbrachter Ehe entstehen. Die alte Kirche beobachtete die bürgerlichen Gesetze. Das mittlere Zeitalter brachte aber die Erweiterung der Ehehindernisse in Ansehung der Schwägerschaft bis auf den 7ten Grad *caus. XXXV. q. 2. can. I. 3. 4. 10. 12. 16. 17.* Von welchem es sodenn Innozenz III. c. I. 8. *de conf.* in der Seitenlinie auf den 4ten Grad, der trientinische Kirchenrath aber, wenn die Schwägerschaft aus der Beywohnung ausser der Ehe entsteht, auf den 2ten Grad herabruckte. In Rücksicht auf die Vereinigung der Gemüther bey Brautleuten oder Eheleuten vor der leiblich vollbrachten Ehe wurde die Ehehinderniß gleichfalls so sehr erweitert, daß ein Theil des andern Theils Blutsverwandten in was immer für einem Grad nicht heurathen durfte *caus. XXXVII. q. 2. c. 11. 14. 15.* bis Innozenz III. diese Hindernisse mit dem 4ten Grade beschränkte c. 8. *de conf.* Bonifacius der VIII. verordnete so gar, daß dieses Eheverbot bestehen sollte, wenn nur das Eheversprechen mit beyder Brautleute Einwilligung für sich gegangen, wenn auch dasselbe aus anderen Ursachen ungiltig wäre. Der trientinische Kirchenrath trat jedoch wieder in das Mittel, und verfügte in Ansehung der Eheversprechen: daß diese nur damals, wenn sie allenthalben giltig sind, und nicht über den ersten Grad die Ehehindernisse wegen der Ehrbarkeit nach sich ziehen können. *sess. XXIV. c. 3. de reform. matr.*



§. 99. Lang hat sich auch die Kirche nach den kaiserlichen Gesetzen geachtet, welche Leuten, die das Laster des Ehebruchs begangen, alle Hoffnung zu einer künftigen Ehe abgesprochen haben. *Caus XXXI. q. 1. can. 1. S. August. L. 1. de Nupt. & Concup. c. 10.* Nach diesen Gesetzen hat auch die Kirchenversammlung zu Tribur im Jahre 895. über zweien Ehebruchsfälle gesprochen, da der erste mit einem Eide, daß man sich verehlichen wolle, der zweyte gar mit Ermordung des Ehegatten verknüpft war. Wenn sie wohl ein, wenn er einen Spruch nach den Gesetzen über zwey Fälle hörte, oder läse, zu folgern, daß die Gesetze nur auf Fälle, die eben mit solchen Umständen begleitet sind, und hiemit nur auf diese zwey Fälle, nicht auch auf andere zu verstehen seyn? Dennoch fiel es dem guten Pater Gratian ein, und nach diesem Einfall verordneten erst Alexander der III. und Innozenz der III. *cap. I. & VI. de eo, qui dux. in matri.* Daß I. der Ehebruch keine Ehehinderniß sey, wenn nicht 1. ein zweiseitiger wahrer Ehebruch. 2. Ein vollbrachter Ehebruch. 3. Ein bey dem Ehebruch beygesetztes Eheversprechen unterlassen *cap. 2. 4. 7. 8. eod. II.* Daß der Ehemord gleichfalls keine Ehehinderniß sey; wenn nicht 1. der Tod des Ehegatten wirklich erfolgt. 2. der Ehebrecher, und die Ehebrecherinn seine Ermordung verabredet. 3. Sich die künftige Ehe einander gelobet haben. III. Zum Ehehinderniß wegen eines mit Mord vermengten Ehebruchs nur erfordert werde: 1. Daß der Ehebruch wahr und beyderseitig. 2. Daß er wirklich vollbracht sey. Und 3. wenigstens ein Ehebrecher dem ermordeten Ehegatten nach dem Leben gestellet habe, wenn auch das dem anderen Ehebrecher unbekannt



wußt gewesen, und kein Eheversprechen dabey geschehen wäre cit. cap. 6. Und auch diese Bestimmung mit Einflusse auf die Eheverträge lieffen die Landesfürsten im mittleren Zeitalter geschehen.

§. 100. Wegen Gefahr der Verföhrung zum Unglauben sah freylich auch die alte Kirche nicht gern, daß sich Gläubige mit Ungläubigen verheuratheten. Die Kirchenversammlungen zu Eardifa can. 10. die zu Kalzedon can. 14. in cauf. XXVII. q. 1. can. 16. verboten so gar den Rechtgläubigen sich mit Ketzern zu verheurathen. Allein einen mit einem Ungläubigen oder einem Ketzern gemachten Ehevertrag ungiltig zu erklären, oder denselben aufzulösen, und den Gläubigen von Erfüllung der aus dem geschlossenen Ehevertrag entspringenden Pflichten loszuzählen, dieses unternahm die alte Kirche niemals. Sieh Tertul. L. 2. ad uxor. cap. 2. S. August. de conjug. adult. L. 1. cap. 25. Synod. eliberit. can. 15.

§. 101. Daß die Ehe durch die heiligen Weihen ungiltig gemacht werde, ist kein göttliches, sondern nur ein menschliches Gesetz, welches schon sehr vielen Veränderungen unterlag. Die Väter des Kirchenraths zu Nychra fanden schon für nothwendig im 10ten Kanon zu erlauben: daß, wenn Geistliche bey Empfangung des Diakonats ihrem Bischofe erklärten im ledigen Stande nicht leben zu können, ihnen erlaubt seyn sollte, die Verrichtungen dieser Weihe zu thun, wenn sie sich auch nachher verheurathen würden.

In



In Ansehung derer, die vor Empfangung des Subdiaconats, Diaconats, oder auch des Priestertums sich verheurathet haben, war es ohnehin ausgemacht, und das trullische Concilium befestigte es gerade zu in can. 13. daß dieselben durch diese Weihen vom Gebrauche der Ehe nicht gehindert werden sollten. Die lateinische Kirche hat zwar diesen Kanou nicht angenommen. Aber auch in der lateinischen Kirche hatten die heiligen Weihen vor den Zeiten des Pabst Siricius keine Kraft die Ehe zu zertrennen, und ungeachtet, daß Innozenz der I. das Gesetz des Siricius erneuert, ohnerachtet, daß diejenigen, welche das Priestertum oder das Diaconat erhielten, zu selbigen Zeiten vor den Bischöfen ein feyerliches Gelübde ablegen mußten, auch mit den vorher zur Ehe genommenen Weibern die Keuschheit zu halten, so haben die Kirchenversammlungen das erste zu Toledo im Jahre 400. can. 1. das vierte von Gangre im Jahre 445. can. 24. das erste von Tours im Jahre 461. can. 2. sich begnügt den Priestern und Diaconen, die sich nach den Weihen verheurathet haben, nur die Erhebung zu einer höheren Weihe zu untersagen. Dupin de la puissance ecclesiastique pag. 640. Das aus den heiligen Weihen entstehende Ehehinderniß gründet sich also auf kein göttliches, sondern auf ein menschliches, veränderliches, und auch schon immerzu verändertes Gesetz, welches von denen, die von Gott die oberste Gewalt haben, von den bürgerlichen Verträgen zu urtheilen, allerdings in Ansehung ihrer Kraft auf den Ehevertrag so abhängt, wie die Kirche in earlier Zeiten die Geistlichen so wenig, als die Weltlichen von Erfüllung ih-

rer den göttlichen Gesetzen nicht zuwiderlaufenden Verträge enthoben zu seyn erachtet hat.

§. 102. Winkelheurathen verbot auch schon immer die alte Kirche, damit nämlich Verheurathete sich um so weniger für ledig ausgeben, und ihren Ehegatten verlassen könnten. Sieh Tert. de pudic. cap. 4. Und da dieses Verbot eben wegen Aufrechthaltung des Ehevertrages geschah, so fiel den Kirchenvorstehern selbiger Zeit nicht bey, dergleichen geschlossene Eheverträge zu vernichten. Noch heut zu Tage ist die Verfügung, so die trientische Kirchensammlung in C. XXIV, c. 1. de Reform. getroffen hat, nicht überall angenommen; aus keiner andern Ursache, als weil es nur von der bürgerlichen Macht abhanget, bürgerliche Verträge deswegen, weil dieselben heimlich geschlossen worden, zu vernichten.

§. 102. Und endlich hat auch die Kirche in erstern Zeiten die Ehehindernisse zwischen dem Entführer und der Entführten so beobachtet, wie dieselben in den bürgerlichen Gesetzen vorgeschrieben waren. Caus. XXXVI. q. 2. can. 11. bis in cap. 6. & 7. ist verordnet worden, daß die Ehe bestehen solle, wenn bey der Entführten die vorige Meinung sich in eine Einwilligung verwandelt, und dasjenige ihr endlich gefällt, was ihr anfänglich mißfallen hat, welcher Verordnung der trientische Kirchenrath sodenn wieder in der XXIV. C. 6. cap. de Reform. die Beschränkung gesetzt, daß die Ehe nicht statt



haben könne, so lang die geraubte Person sich in der Gewalt des Räubers befindet, sondern er könne sie zum Weibe nur alsdenn haben, wenn er sie auf einen freyen und sichern Ort stellet, und sie sich hernach ihn zum Manne zu nehmen entschlässet. Die Franzosen wußten am besten, daß alle dergleichen Verfügungen in Ansehung des Ehevertrages auf die landesfürstliche Guttheiffung ankommen; denn bey ihnen gilt keine Ehe zwischen einem Brautwerber, und einer minderjährigen Tochter, die sich durch Schmeicheley und Liebkosung wider der Aeltern Wissen und Willen zur Flucht hat verleiten lassen. Sieh Card. de Luca Tom. III. de mari. dist. Hericourt. loix ecclesiast. de France P. III. art. 2. §. 72. & 75.

§. 104. Ueberhaupt sehen wir in den ältesten Kirchengesetzen, daß die Kirchenvorsteher in allen ihren Verordnungen von Ehehindernissen, nichts anders unternommen, als den Gläubigen die Beobachtung I. der von Gott selbst gesetzten Ehehindernisse, II. der vom Landesfürsten gemachten Ehegesetze einzuschärfen III. in noch unbestimmten Fällen sie vor Gefahr der Sünden zu warnen, und wider die Ubertreter Bußkannonen festzusetzen, ohne daraus bürgerliche Folgen zu ziehen. Gleichwie nämlich die Kirche niemals unnothwendigen Umgang der Gläubigen mit Ungläubigen billigte, und die Ubertreter dafür büßen ließ, doch aber jenem, der sich bei einem andern, als bey einem Ungläubigen eine Wohnung hätte mietzen können, nicht anstrug, die aus dem geschlossenen Mietzungsvertrakt entstehenden Pflichten

ten nicht zu erfüllen, und den Kontrakt für ungiltig anzusehen, so machte sie es auch in Ansehung der Eheverträge: und der gelehrte Benediktiner zu Lambach P. Oberhauser schrieb recht, daß die ältesten Kirchengesetze keine Trennungen der Eheverträge, sondern blossе Busskanones enthielten. Sieh dessen Apologiam historico criticam diversarum potestatum in legibus matrimonialibus impedimentorum dirimentium, welche Abhandlung bey dem seel. Bischof Stock grosse Hochachtung, und in Wien schon eine wiederholte Auflage erhalten hat.

§. 105. Als ein bürgerlicher Vertrag muß nämlich die Ehe ihre Richtung nach dem Besten des Staats und von den bürgerlichen Gesetzen bekommen. Dieses sagt auch der heilige Thomas ad 4. sent. dist. 34. q. un. art. 1. in sum. cont. gent. l. 4. cap. 78, und mit ihm vier gelehrte Dominikaner: nämlich Ambrosius Catharino, Erzbischof von Conza in qu. de clandest. matri: Romæ 1552. Jakob Macclanto Bischof von Chioja, tract. 16. de irrit. clandest. conj. Dominicus Sotto in 4ta sententia dist. 4. und Petrus Sotto in tract. de matri. Lect. 4. Die Kirchenprälaten, sagt dieser letztere, können nicht mit bösen Augen ansehen, wenn die Fürsten der Erde Verordnungen machen, die zum zeitlichen Frieden nothwendig sind, sie können nicht die geringste Ursache haben sich ihnen zu widersetzen. Sie müßens im Gegentheile gern sehen, daß auch menschliche Gesetze dem Ehehindnisse zur Richtschnur dienen, weil es eine menschliche Hand.



Handlung ist: den Bischöfen bleibt immer noch die Macht etwas hinzu zu setzen, das zum Besten der Religion ist. So redet dieser redliche Theolog, der Beichtvater des Kaisers Karls des fünften, und Theolog des Papstes Pius des IV. in dem Concilium zu Trient war.

§. 106. Auch Van Espen führt die nämliche Sprache, da er sagt: Verträge für ungiltig erklären, und Gesetze zu deren Zernichtung festsetzen, war nicht die Sache der alten Kirchenvorsteher, die sich dergleichen Gewalt nicht anmasseten, weil sie wußten, daß diese nur zum weltlichen Gerichte eigentlich gehörige Sündel den weltlichen Fürsten zu überlassen seyn. P. II. L. I. T. XIII. cap. II. §. 10. edit. Lovan. Tom. I.

§. 107. Man würde mir umsonst einwerfen: es haben also alle Kirchenvorsteher, und alle Concilien seit dem 10ten Jahrhunderte geirret, daß sie Ehe trennende Hindernisse festgesetzt haben und man würde mich auch umsonst fragen, ob ich mich einen katholischen Juristen nur zu nennen getrauen könne, da das Concilium zu Trient in der XXIV. Sess. im 4. Kanon jenen verflucht, welcher sagen würde: die Kirche habe keine trennende Ehehindernisse festsetzen können, oder sie habe bey deren Festsetzung geirret, denn gegen dergleichen Einwürfe und Fragen blieb ich immer genugsam mit Antworten

ten gelehrter und frommer Katholiken, und mit den bisher erwiesenen Grundsätzen bedeckt. Da die Landesfürsten nämlich seit dem 10ten Jahrhunderte und in:inetwegen noch vorher den geistlichen Gerichten dieses gestatten, so fiel mir nicht bey zu behaupten, daß die Kirche dieses ihr gestattete Recht nicht habe ausüben können, oder in Ausübung desselben geirret habe. Nur aber werde ich forthin behaupten, daß die Macht trennende Ebehindernisse festzusetzen, in deren Ausübung die Kirche, nach erhaltener bürgerlicher Gestattung, nicht geirret, eine bloße landesfürstliche und den Geistlichen nur delegirte Macht sey, so wie die Gewalt weltliche Händel geistlicher Personen zu entscheiden, welche dem geistlichen Gerichte gestattet ist, deswegen keine geistliche, sondern eine landesfürstliche den Geistlichen delegirte Macht ist. Und die Hauptantwort auf den aus dem trientischen Kanon herbegezogenen Einwurf giebt für mich Van Espen mit diesen Worten: Wir zweifeln gar nicht daran, daß die Kirche nicht Ansehen und Macht habe dergleichen Hindernisse einzuführen, gleichwie es in dem Kirchenrathe von Trient, can. 4. de sacr. Matri. festgesetzt worden ist. Aber man muß auch das bekennen, daß das Concilium nichts bestimmt habe, ob der Kirche diese Gewalt, trennende Hindernisse zu setzen, vermög der Einrichtung Christi eigentlich, oder aus Nachsicht der weltlichen Fürsten stillschweigend oder ausdrücklich zukomme im obenangeführten Orte cap. 2. §. 12. Diese von dem trientischen Kirchenrathe nicht gemachte Bestimmung kann man also, ohne in den Fluch der späteren Kirchenvorsteher zu verfallen,

aus



aus der Geschichte und den Urkunden der ersten Kirche herholen, und mit jenen katholischen Auctoren, die das Nämliche gethan haben, gut katholisch bleiben.

§. 108. Es wird freylich hiedurch immer mehr diese Folge befestiget: der Landesfürst kann also das Recht solche Hindernisse zu bestimmen, die den Ehevertrag zernichten, alle Augenblicke der Kirche benehmen, so bald er es dem Staate nothwendig und nützlich findet; er kann also alle Augenblicke solche Ehehindernisse, die nicht in natürlichen oder geoffenbarten göttlichen Gesetzen ihren Grund haben, entweder ganz aufheben oder einschränken, oder darinn Dispensen ertheilen, ohne sich von Jemand, und auch nicht den Kirchenvorstehern dießfalls hindern zu lassen, weil die Kirche in letztern Zeiten keine größere Gewalt als in erstern Zeiten von Gott erhalten, und die Kirchenvorsteher jeziger Zeit nicht weniger Pflicht haben sich nach den landesfürstlichen Gesetzen so zu richten, wie diese Pflicht von den Kirchenvorstehern der ersteren Zeiten bewiesen worden. Und deswegen schreibt auch der berühmte Hofrath von Krieger: Was sollte wohl die Fürsten, wenn sie sehen, daß es die Noth erfordert, ihr volles Recht hierinfalls wieder herzustellen, und auszuüben hindern können? Hieraus ist zu schliessen, daß man der Meinung einiger Gottesgelehrten gar nicht folgen darf, welche



Ge behaupten wollen, die Fürsten hätten schon seit mehrerer Jahrhunderten das Recht trennende Ehehindernisse zu bestimmen ganz an die Kirche abgetreten; und die Kirche hätte nunmehr das Verjährungsrecht, auch dergleichen neue, wenn sie will, festzusetzen, gegen die weltlichen Regenten für sich. Es ist ohnehin richtig, daß eine Macht, die von selbst mit der Eigenschaft der allerhöchsten Obergewalt verknüpft ist, keiner Verjährung unterworfen ist. Insk. jurispr. eccles. P. IV. pag. 57. Und was sollte also die Landesfürsten hindern können unter den Blutsverwandten Geschwisterkinder, oder solche, die nur im 2ten Grade der Seitenlinie verschwägert sind, zusammenheurrathen zu lassen, und die Ehehindernisse, so aus bloßer Vereinigung der Gemüther entstanden, dergestalt zu heben, daß man auch diejenigen heurrathen dürfte, so mit der gewesenen Braut, oder der gewesenen aber noch nicht leiblich erkannten Ehegattinn im ersten Grade verwandt sind.

§. 109. Die eigentliche Gewalt der Kirche in Ansehung der Ehen bleibt dabey ungefränkt. Die Kirche wird nämlich jenes, was sie zur Theilnehmung des Sakraments nothwendig zu seyn erachten wird, auch ferner bestimmen. Nur wird ein Kirchenvorsteher bloß deswegen, weil der Landesfürst solche Hindernisse des Ehevertrags einschränket, welche weder in göttlichen Gesetzen, noch in Zeiten der ersten Christen ihren Grund finden, die Kontrahenten nach seiner Willkür des von Gott eingesetzten Sa-

Fra



framents nicht berauben können, sondern mit dem heiligen Petrus denken und sprechen müssen: so nun Gott ihnen dieselbe Gnade gegeben hat, wie auch uns, die wir an den Herrn Jesum Christum geglaubt haben: wer war ich dann, daß ichs Gott sollte verbieten können. Handl. der Apostel. XI. K. 17. B.

Das den Landesfürsten in Rücksicht auf den Ehevertrag zustehende Recht wird wirklich von dem kais. königl. Erzhaus in Hungarn und Siebenbürgen und zwar dergestalt ausgeübet, daß den allortigen Protestanten nicht durch die katholischen Bischöfe, denen sie nicht untergeben sind, sondern durch die weltlich-politische Stellen die Ehedispensen in verbotenen Graden gegeben werden.

